

Bezugspreise:
für Wien mit Zustellung
halbjährig 16 S
ganzjährig 30 S
außerhalb Wiens
Zuschlag der entsprechenden
Postgebühren.

Einzelne Nummern 30 g
bei der Schriftleitung

Amtsblatt

der



Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung und Verwaltung.

1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stod.

Fernsprecher:

A-23-500 und A-28-500

Klappe 263.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Annahme von Anzeigen bei der
Schriftleitung.

Nr. 8.

Mittwoch 28. Jänner 1931.

Jahrgang XL.

Inhalt. Sitzungsberichte: Gemeinderat: Öffentliche und vertrauliche Sitzung vom 23. Jänner. — Ausschuss für technische Angelegenheiten vom 7. Jänner. — Ausschuss für Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten vom 7. Jänner. — Landesjanitätsrat vom 30. Oktober. — Bezirksvertretungen: Sitzung. — Baubewegung vom 24. bis 27. Jänner — Arbeiten und Lieferungen: Anbotauschreibungen. — Kundmachungen: Parken bei Theatern und sonstigen Vergnügungstätten; Veränderliche Gebühren auf den Wiener Schlachtviehmärkten.

Gemeinderat.

Beschlußprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 23. Jänner 1931, 5 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: VB. Hof und die GRe. Weigl, Hofbauer und Marie Bock.

1. Die GRe. Blum, Fischer, Dr. Aline Furtmüller, Haider, Hammerschmid, Holoubek, Huber, Kopřiva, Nachtnebel, Panofsch, Dr. Tandler und Thaller sind entschuldigt.

2. Vorsitzender VB. Hof macht folgende Mitteilung: Der unter dem Decknamen „Wilhelm“ wirkende Wohltäter hat für bedürftige Kinder des Schulblocks 10. Quellenstraße 31 95 Paar Schuhe und 20 Duzend Strümpfe gespendet.

Der Gemeinderat spricht dem Spender den Dank aus.

Berichterstatter GRe. Breitner:

3. P. Z. 2683/30, P. 1. Rechnungsabluß der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 1929.

P. Z. 2968/30, 2438/30. Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1929, Äußerungen der Beauftragten und des Direktors des Kontrollamtes zu diesem Bericht.

P. Z. 2436/30. Bericht des Kontrollamtes über die wichtigeren Wahrnehmungen im Geschäftsjahr 1929.

(Fortsetzung der Beratung.)

(Redner in der Generaldebatte und Spezialdebatte über die Verwaltungsgruppe II: Die GRe. Dr. Hengl, Weber, Dr. Wagner, Preyer und Kunschak. — Während der Rede des GRe. Weber übernimmt GRe. Weigl, sodann GRe. Hofbauer den Vorsitz. Während der Rede des GRe. Preyer übernimmt GRe. Marie Bock den Vorsitz, den sie während des Schluswortes des Berichterstatters an GRe. Weigl abgibt.)

4 bis 19. Die Anträge zu den Postnummern der Tagesordnung 8 bis 23 werden auf Grund des § 23 der Stadtverfassung ohne Verhandlung angenommen.

Berichterstatter GRe. Schafranek:

4. P. Z. 59, P. 8. Für den Ortschulrat P b b s an der Donau wird zur Durchführung einer Milchkaktion für bedürftige und unterernährte Schulkinder eine Subvention von 50 S bewilligt.

5. P. Z. 60, P. 9. Für die freiwillige Feuerwehr P b b s an der Donau wird eine Subvention von 300 S bewilligt.

Berichterstatter GRe. Weigl:

6. P. Z. 61, P. 10. Dem Kuratorium der Aktion „Jugend in Not“ wird eine Subvention von 50.000 S bewilligt.

Berichterstatter GRe. Kopřiva:

7. P. Z. 40, P. 11. I. Die Gemeinde Wien kauft von Anna Seefried 9/80, von Marie Martinek 51/11520, von Karoline Hochleuthner 483/11520, von Franz Seefried 1059/11520, von Ernst Seefried 2289/11520, von Anna Dangel 954/11520, von Josef Seefried 954/11520, von Viktor Seefried 1386/11520, von Karl Schneider 318/11520, von Eduard Schneider 462/11520, von Josef Schneider 462/11520, von Josef Seefried jun. 301/10240, von Rudolf Nahlovsky 301/23040, von Aloisia Willwein 301/23040, von Friedrich Martinek 301/23040, ferner vorbehaltlich der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung je 301/10240 Anteile von den minderjährigen Karl, Theresia und Anton Seefried, zusammen somit die ganzen Liegenschaften des Grundbuches Simmering, Einl.-Z. 681, bestehend aus den Grundstücken 849/1 mit 388 m², 849/3 mit 6296 m², 575 mit 590 m², 1176 mit 83 m², und Einl.-Z. 2029, bestehend aus dem Grundstück 848 mit 5820 m², zusammen somit Liegenschaften im Katastralgemeintaumasse von 13.177 m², um den Pauschalpreis von 79.000 S und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Liegenschaften werden übergeben und übernommen, wie sie liegen und stehen, und vollkommen jah- und lastenfrei übertragen.

2. Vom Kaufpreis ist der Betrag von 20.000 S binnen acht Tagen nach Verständigung von der Annahme des Antrages durch den Gemeinderat, sowie nach Vorlage des Beschlusses über die angemerkte Rangordnung der Veräußerung, des einverleibungsfähig unterfertigten Kaufvertrages und der für die auf den Liegenschaften lastenden Satzposten erforderlichen Lösungsquittungen fällig. Der Rest des Kaufpreises ist binnen acht Tagen nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien bar zu bezahlen. Der Kaufpreis wird vertragsmäßig im Kaufvertrage quittiert.

3. Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, mit dem auf dem Grunde befindlichen Pächter Franz Seefried einen auf drei Jahre lautenden Pachtvertrag zu den üblichen Pachtbedingungen abzuschließen, wobei dem Pächter das Recht zusteht, nach Auflösung des Pachtverhältnisses das auf der Liegenschaft befindliche Haus 11. Simmeringer Hauptstraße 164, sowie sein gärtnerisches Inventar auf seine Kosten zu entfernen.

4. Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

5. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, die Uebertragungsgebühr samt Zuschlägen und die Wertzuwachsabgabe trägt die Gemeinde Wien.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung, der Beschaffung der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung, die Kosten der Löschung

der auf den Liegenschaften einverleibten Satzposten und die Legalisierungskosten tragen die Verkäufer.

II. Falls bis zur Fälligkeit des Kaufpreises etwa noch Gebühren, Steuern oder Abgaben der Gemeinde Wien von den Verkäufern rückständig sind, sind diese Rückstände bei Auszahlung des Kaufschillings anteilmäßig in Abrechnung zu bringen.

Berichterstatter **Dr. Hermann:**

8. P. Z. 2843/30, P. 12. In Abänderung des genehmigten **Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes** werden für das in der Planbeilage 2 der M. Abt. 54, Z. 3097/30, durch violett gezogene, strichpunktierte Linien bezeichnete und mit den Buchstaben **a e f g h i j b (a)** umschriebene Plangebiet im Sinne des § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die in den Plänen rot gezogenen und geschrafften Linien werden als neue Baulinien für das Gebiet des 19. Bezirks zwischen der **Krottenbachstraße** und **Hartackerstraße** westlich der **Cottagegasse** bestimmt; demnach werden die in diesen Plänen schwarz gezogenen und gelb durchkreuzten Linien als **Baulinien** aufgelassen.

2. Hinter den Baulinien sind die in den Plänen gelbgrün lasierten Flächen als **Vorgärten** auszugestalten, zu erhalten und gegen die Verkehrsflächen mit gefällig aussehenden, die freie Durchsicht nicht behindernden Gittern abzuschließen. Demnach werden die in den Plänen rot gezogenen Linien als **vordere Baufluchtlinien** festgesetzt.

3. Als endgültige Höhenlagen haben die in den Plänen blau eingeschriebenen Maßzahlen zu gelten.

4. Bezüglich der **Bebauung** des Plangebietes werden folgende Bestimmungen getroffen:

Die in der Planbeilage 2 durch hellgelbe Lasierung bezeichneten Flächen der **Baublocke 2 und 3** sind nach der **Bauklasse II** in offener oder gekuppelter Bauweise zu bebauen.

Die in der Planbeilage 2 durch grau-grüne Lasierung bezeichneten Teile des **Baublockes 2** sowie die **Baublöcke 1 und 4** sind nach der **Bauklasse I** offen oder gekuppelt zu bebauen. Ueberdies wird in diesem Teile des **Baublockes 2** sowie in den **Baublöcken 1 und 4** auch die **Gruppenbauweise** zugelassen, wenn der einheitliche Ausbau durch eine diesbezügliche verpflichtende Zustimmung der **Grundeigentümer** sichergestellt ist.

5. Bei der offenen oder gekuppelten Bauweise sind die **Seitenabstände** nach den Bestimmungen des **Gemeinderatsbeschlusses** vom 11. Juni 1901, P. Z. 10604/99, zu bemessen. Bei der **Gruppenbauweise** haben für das Maß der an den **Enden** der einzelnen **Baugruppen** einzuhaltenen **Seitenabstände** die Bestimmungen des **Punktes 2** des oben genannten **Gemeinderatsbeschlusses** sinngemäß Anwendung zu finden.

6. Gegen die **Fußwege 1, 2 und 3** und von dem **Baublock 4** auf den öffentlichen **Platz A** dürfen keine **Ausfahrten** hergestellt werden.

7. **Sämtliche** im Plangebiet gelegenen **Bauandflächen** liegen im **Wohngebiet**.

8. Die verlängerte **Chimanistraße** und die **Reyhhartgasse** sind nach dem im Plane violett eingetragenen **Querprofil** auszugestalten.

9. Ueber das in den Plänen mit **a b c d e (a)** umschriebene Gebiet wird die **Bausperre** im Sinne des § 8 der **Bauordnung** für Wien verhängt.

9. P. Z. 2848/30, P. 13. In Abänderung und Ergänzung des genehmigten **Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes** werden gemäß § 1 der **Bauordnung** für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zur besseren **Ausschließung** der zwischen der **Hadikgasse**, der **Schloßallee** und der **Penzinger Straße** im 13. Bezirke gelegenen **Cumberlandischen Realität** werden die im Plane Nr. 113, Z. M. Abt. 54, 4726/30, rot eingezeichneten und geschrafften Linien als **Baulinien** für eine neue **Gasse (1)** zwischen der **Hadikgasse** und **Penzinger Straße**

festgesetzt. Demnach werden die im Plane schwarz eingezeichneten und gelb durchkreuzten Linien als **Baulinien** aufgelassen.

2. Die neue **Gasse (1)** ist im Sinne der Bestimmungen des § 53 der **Bauordnung** für Wien samt den notwendigen **Einbauten** von den **Eigentümern** der anliegenden **Baustellen** nach **Anordnung** der **Gemeinde Wien** herzustellen, zu erhalten, zu reinigen und zu beleuchten. Ebenso sind die notwendigen **Einbauten** von den genannten **Eigentümern** der anliegenden **Baustellen** herstellen zu lassen und zu erhalten. Diese **Anliegerverpflichtung** ist auf den in Betracht kommenden **Baustellen** im **Grundbuche** ersichtlich zu machen.

3. Die **Ausgestaltung** der **Gasse 1** hat nach den aus den **Planbeilagen 6 und 9** ersichtlichen **Längen- und Querprofilen** zu erfolgen.

Die im Plane rot, beziehungsweise rot gestrichelt eingezeichneten Linien (**Grenzl意思** zwischen den **Vorgärten**, beziehungsweise zwischen den **Seitenabständen** oder den **gemeinsamen Gartenflächen** einerseits und den **bebauten Flächen** andererseits) haben als **vordere, beziehungsweise seitliche und innere Baufluchtlinien** zu gelten. Die **Seitenabstände** ergeben sich daher aus den eingezeichneten **seitlichen Baufluchtlinien**.

Die Bestimmungen des **Gemeinderatsbeschlusses** vom 11. Juni 1901 betreffend die **Festsetzung** von **Seitenabständen** haben für das vorliegende **Plangebiet** keine Geltung.

Die **Rasflächen** (**Vorgärten** hinter den **Baulinien** der **Privatgasse**) sind gegen den **Bürgersteig** durch einen bloß **0.20 m** hohen **Stein- oder Betonsockel** abzugrenzen.

Eine den **Durchblick** nicht behindernde **höhere Einfriedung** kann nach den Linien **m n o, p q, r s** und **t u** zugelassen werden.

4. Als **Straßenhöhen** haben die im Plane blau eingeschriebenen **Höhenziffern** zu gelten.

5. Die **Bebauung** des Plangebietes hat nach dem **Bebauungsplan** Nr. 113, Z. M. Abt. 54, 4726/30, zu erfolgen. Demgemäß hat für die in diesem Plane durch grau-grüne Lasierung hervorgehobenen und mit **1 bis 12** bezeichneten **Objekte** die offene **Bauweise** nach **Bauklasse I** zu gelten. Das **Objekt 12** kann fallweise wegen **Herstellung** eines **Ueberganges** zur **Bauklasse II** mit einer **Gebäudehöhe** von **10.5 bis 12 m** (das ist also **Bauklasse II**) zugelassen werden.

Für die im Plane durch gelbe Lasierung gekennzeichneten **Gebäude** (beziehungsweise **Gebäudeteile**) **13 bis 20** wird die **Bauklasse II** bestimmt. Die durch rote Lasierung hervorgehobenen und mit den **Ziffern 21 und 22** beschriebenen **Gebäude** sind in **geschlossener Bauweise** auszuführen; für diese **Gebäudegruppe** hat die **Bauklasse III** mit der **Einschränkung** zu gelten, daß die **Gebäudehöhe** das **Maß** von **15 m** nicht überschreiten darf.

6. Die **Anordnung** von **Zufahrten** von der **Schloßallee** aus zu den **Objekten 5 bis 11** ist aus **verkehrstechnischen** Gründen (wegen der **Nähe** der **Straßenbahn**) **unzulässig**. Es dürfen daher **Garagen** in diesen **Objekten** nur dann **angeordnet** werden, wenn für eine **Zufahrt** von der **Privatgasse** aus **Vorsorge** getroffen wird.

7. Das **Plangebiet** hat als **Wohngebiet** (§ 4 und § 6 der **Bauordnung**) zu gelten.

8. Die **Privatgasse** kann in dem mit **v w x y (v)** umschriebenen **Teilstück** überbaut werden. **Freizuhalten** ist eine **Fahrbahnbreite** von **5 m** und beiderseits **2.25 m** für den **Bürgersteig**. Die **Durchfahrtsbreite** hat mindestens **4.50 m** zu betragen.

9. Die **Privatgasse (1)** ist tagsüber (von **7 bis 21 Uhr**) für den öffentlichen **Fußgängerverkehr** offen zu halten; sie muß über **jeweiliges Verlangen** der **Gemeinde Wien**, und zwar **kostenlos** und **gebührenfrei** für die **Gemeinde**, in das **Verzeichnis** des öffentlichen **Gutes** übertragen, beziehungsweise in den **physischen Besitz** der **Gemeinde** übergeben werden.

10. Die zwischen den inneren, beziehungsweise den seitlichen **Baufluchtlinien** gelegenen **Baublockteile** sind **gärtnerisch** auszugestalten.

10. P. Z. 2846/30, P. 14. In teilweiser Abänderung des **Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes**

werden gemäß § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als Plangebiet (§ 5, Absatz 1, lit. b, § 9, Absatz 3 der Bauordnung für Wien) des Entwurfes der M. Abt. 54, Z. 2197/29, hat das von der Achse der Liebenstraße, der Bahngrundgrenze der Bahn Wien—Pottendorf und der Achse der Eibesbrunnnergasse umschlossene und mit den Buchstaben r s t u v w (r) umschriebene Gebiet des 12. Bezirkes zu gelten.

2. Die im Plane rot eingezeichneten und geschrafften Linien werden als neue Baulinien festgesetzt und demgemäß die schwarz eingezeichneten, geschrafften und gelb durchkreuzten Linien als Baulinien aufgelassen. Das von der Pottendorfer Straße, der Liebenstraße und der Eibesbrunnnergasse umschlossene Gebiet bleibt nach wie vor Bauland, doch wird die Festsetzung der Baulinien für dieses Gebiet auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

3. Hinter den genehmigten Baulinien sind die durch grüne Lasterung hervorgehobenen und als Vorgärten bezeichneten Grundstreifen dauernd unverbaut zu belassen, als Vorgärten auszugestalten und gegen die Verkehrsflächen mit gefällig aussehenden, die freie Durchsicht nicht behindernden Gittern abzuschließen; demnach werden die im Plane rot gestrichelten Linien als vordere Baufluchtlinien bestimmt.

4. Die im Plane blau eingetragenen Höhenziffern haben als zukünftige Straßenhöhen zu gelten.

5. Die Ausgestaltung der Straßen hat nach den in dem Plane eingetragenen Querprofilen zu erfolgen.

6. Der von der Bahnlinie Wien—Pottendorf der umgelegten Pottendorfer Straße und der Eibesbrunnnergasse umgrenzte und im Plane durch blaue Lasterung bezeichnete Baublock wird als Industriegebiet erklärt.

11. P. Z. 2842/30, P. 15. In teilweiser Aenderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden gemäß § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Für das Gebiet zwischen Hernalscher Hauptstraße, Güpferlingstraße, Altszeile und Rainzergasse im 17. Bezirke, welches im Sinne der Bauordnung für Wien (§ 5, 1a) einschließlich der angeführten Randstraßen als Plangebiet zu gelten hat, werden die im Plane der M. Abt. 54, Z. 3689/30, rot eingezeichneten und geschrafften Linien als neue Baulinien festgesetzt; demgemäß werden die schwarz eingezeichneten und gelb durchkreuzten Linien als Baulinien außer Kraft gesetzt.

2. Hinter den genehmigten Baulinien sind die durch grüne Lasterung hervorgehobenen und als Vorgärten bezeichneten Grundstreifen dauernd unverbaut zu belassen, als Vorgärten auszugestalten und gegen die Verkehrsflächen mit gefälligen, die Durchsicht nicht behindernden Gittern abzufrieden.

3. Die im Plane rot strichliert eingezeichneten Linien (in den Baublöcken 1—4) werden in einer Tiefe von 12,5 m (von der Baulinie, beziehungsweise der Baufluchtlinie gemessen) als innere Baufluchtlinien bestimmt. Ausbauten der Stiegenanlagen können bis auf 2,5 m über dieses Maß der inneren Baufluchtlinien hinaus zugestanden werden.

4. Die Baublöcke 1—4 werden als Wohngebiet (§ 4, 2, C, a) erklärt, für welches die geschlossene Bauweise der Bauklasse II zu gelten hat.

5. Die Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrswege und Plätze hat nach den im Plane der M. Abt. 54, Z. 3689/30, zur Darstellung gebrachten Querprofilen zu erfolgen.

12. P. Z. 2849/30, P. 16. Für das im Plane der M. Abt. 54, Z. 2720/30, mit Baublock I und II bezeichnete Plangebiet zwischen der Gersthofener Straße, Grundtgasse, Hockegasse und Scheibenbergstraße im 18. Bezirke werden in Abänderung des Bebauungsplanes gemäß § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Für die im Plane durch gelbe Lasterung hervorgehobenen Teile der Baublöcke I und II hat die geschlossene Bauweise

der Bauklasse II, für die durch grüne Lasterung gekennzeichneten Teile dieser Baublöcke die offene, beziehungsweise gekuppelte Bauweise der Bauklasse II zu gelten.

2. Behufs Verbesserung der Sichtverhältnisse ist bei der Abzweigung der Scheibenbergstraße von der Gersthofener Straße eine Abkappung der Baulinie nach der Linie H G anzuordnen. (Beilage 3.)

13. P. Z. 2847/30, P. 17. 1. Die im Verzeichnisse A der M. Abt. 54, Z. 5900/30, Beilage 8, angeführten Verkehrsflächen der Bezirke I, VI, XI, XIII, XIV, XV und XIX werden gemäß § 78 der Bauordnung für Wien als Geschäftsstraßen bezeichnet.

In den Planbeilagen, Z. M. Abt. 54, 5900/30, sind die Hausfronten dieser Geschäftsstraßen durch dunkelbraune Lasterung hervorgehoben.

2. Die im Verzeichnis B der M. Abt. 54, Z. 5900/30, Beilage 9, angeführten Verkehrsflächen der Bezirke I, VI, XI, XIII, XIV, XV und XIX, in den Planbeilagen, Z. M. Abt. 54, 5900/30, durch lila Tönung hervorgehoben, werden gemäß §§ 51 und 54 der Bauordnung für Wien als Verkehrsstraßen mit Geschäftsladen bezeichnet.

Verzeichnis A. (Beilage 8)

Geschäftsstraßen im Sinne des § 78 der Bauordnung für Wien.

6. Bezirk:

Barnabiten-gasse.
Gumpendorfer Straße von der Dreihufeisengasse bis zum Ende.
Hofmühlgasse zwischen Mollardgasse und Gumpendorfer Straße.
Katernengasse, ganz.
Schadegasse zwischen Schwallerergasse und Mariabilfer Straße.
Stumpergasse zwischen Liniengasse und Mariabilfer Straße.
Webgasse, ganz.

14. Bezirk:

Rünbergergasse, ganz.
Reindorf-gasse, ganz.
Storchengasse zwischen Linke Wienzeile und Diefenbachgasse.

Verzeichnis B. (Beilage 9)

Verkehrsstraßen mit Geschäftsladen im Sinne der §§ 51 und 54 der Bauordnung für Wien.

1. Bezirk:

Abergasse, ganz.
Akademiestraße, mit Ausnahme des Teiles zwischen der Ringstraße und dem Karlsplatz
Am Hof, ganz.
Innagasse, ganz.
Aspernplatz, ganz.
Auerspergstraße, ganz.
Augustinerstraße, ganz.
Babenbergerstraße, ganz.
Bäckerstraße, ganz.
Bauernmarkt, ganz.
Bellariastraße, ganz.
Biberstraße, ganz.
Börsegasse, ganz.
Börseplatz, ganz.
Bösendorferstraße, ganz.
Bognergasse, ganz.
Bräunerstraße, ganz.
Brandstätte, ganz.
Concordiaplatz, ganz.
Dr. Karl Queger-Platz, ganz.
Donnergasse, ganz.
Dorotheergasse, ganz.
Ebendorferstraße, ganz.
Elisabethstraße, ganz.
Erlgasse, ganz.
Eichenbachgasse, ganz.
Ehlinggasse, ganz.
Felberstraße, ganz.
Fichtegasse, ganz.
Fleischmarkt, ganz.
Franziskanerplatz, ganz.
Franz Josefs-Kai, ganz.
Freisingergasse, ganz.
Frennung, ganz.
Friedrichstraße, ganz.
Führichgasse, ganz.
Georg Koch-Platz, ganz.
Getreidemarkt zwischen Babenbergerstraße und Eichenbachgasse.
Gluckgasse, ganz.
Goldschmiedgasse, ganz.
Gonzagagasse, ganz.
Graben, ganz.
Habsburgergasse, ganz.
Haeelgasse, ganz.
Heidenschuß, ganz.
Heinrichsgasse, ganz.
Helferstorferstraße, ganz.
Herrengasse, ganz.
Hefgasse, ganz.
Himmelfortgasse, ganz.
Hohenstaufengasse, ganz.
Hoher Markt, ganz.
Jasomirgottstraße, ganz.
Johannesgasse, ganz.
Judengasse, ganz.
Jungferngasse, ganz.
Kärntnerring, ganz.
Kärntnerstraße, ganz.
Karlsplatz vor Dr.-Nr. 1, 2, 3.
Kohlmarkt, ganz.
Kohlmessergasse, ganz.
Köllnerhofgasse, ganz.
Kruggerstraße, ganz.
Kupfer-schmiedgasse, ganz.
Landesgerichtstraße, ganz.
Landsstranggasse, ganz.
Laurenzerberg, ganz.
Lichtenfelsgasse, ganz.
Lichtensteg, ganz.
Liliegasse, ganz.
Lobkowitzplatz, ganz.

Lothringerstraße, mit Ausnahme der Strecke vor dem Akademischen Gymnasium.
Luged, ganz.
Mahlertstraße, ganz.
Marc Aurel-Straße, ganz.
Manfredgasse, ganz.
Michaelerplatz, ganz.
Milchgasse, ganz.
Morzinplatz, ganz.
Museumstraße, vor Dr.-Nr. 6, 8, 10.
Neuer Markt, ganz.
Neutorgasse, ganz.
Nibelungengasse, ganz.
Operngasse, ganz.
Opernring, ganz.
Partring, ganz.
Petersplatz, ganz.
Plankengasse, ganz.
Postgasse, ganz.
Rathausstraße, ganz.
Raubensteingasse, ganz.
Reichsratsstraße, ganz.
Renngasse, ganz.
Revolutionssplatz, ganz.
Riemergasse, ganz.
Ring des 12. November, zwischen Löwelstraße und Schottengasse.
Rochgasse, ganz.
Rosenburgenstraße, ganz.
Rotenturmstraße, ganz.
Rotgasse, ganz.
Rudolfsplatz, ganz.
Salzgries, ganz.
Salztorgasse, ganz.
Schaufelgasse, ganz.
Schellinggasse, ganz.
Schottenbastei, ganz.
Schottengasse, ganz.

6. Bezirk:

Amerlingstraße, ganz.
Anilingasse, ganz.
Brückengasse, ganz.
Getreidemarkt, zwischen Gumpendorfer Straße und Mariahilfer Straße.
Gumpendorfer Straße, ganz.
Hofmühlgasse, ganz.
Kasernengasse, ganz.
Linke Wienzeile, vom Beginn bis zur Magdalenenstraße.
Mariahilfer Straße, ganz.
Schadegasse, ganz.
Stumpergasse, ganz.
Webgasse, ganz.

11. Bezirk:

Simmeringer Hauptstraße, vom Beginn bis zur Staatsbahn.

13. Bezirk:

Am Platz, vor Dr.-Nr. 2 bis 6.
Altgasse, ganz.
Dießinger Hauptstraße, vom Beginn bis zur Lainzer Straße.
Hütteldorfer Straße, von der Beckmangasse bis zur Ameisgasse und von der Mitisgasse bis zur Rehetnergasse.
Linger Straße, von der Westbahn bis zur Einwanggasse.
Maxingasse, von Am Platz bis zur Altgasse.
Nisselgasse, ganz.
Schwendergasse, von der Hollergasse bis zur Anshützgasse.

14. Bezirk:

Märzstraße, zwischen Bouthongasse und Hugelgasse.
Hütteldorfer Straße, zwischen Bouthongasse und Beckmangasse.
Mariahilfer Straße, ganz.
Schweglerstraße, ganz.
Schwendergasse, zwischen Reindorfstraße und Hollergasse.
Sechshäuser Gürtel, zwischen Sechshäuser Straße und Ullmannstraße.
Sechshäuser Straße, vom Beginn bis zur Grimmigasse.
Ullmannstraße, zwischen Stiegergasse und Lobkowitzbrücke

15. Bezirk:

Gablenzgasse, vom Gürtel bis zur Moeringgasse.
Hütteldorfer Straße, zwischen Gürtel und Löhrigasse und zwischen Bein-gasse und Johnstraße.
Märzstraße, ganz.
Mariahilfer Gürtel, ganz.
Mariahilfer Straße, ganz.
Neubaugürtel, ganz.
Sechshäuser Straße, vom Beginn bis Dr.-Nr. 25 und 38.
Schweglerstraße, zwischen Hütteldorfer Straße und Guntherstraße.

Schottenring, ganz.
Schubertring, ganz.
Schulerstraße, ganz.
Schwangasse, ganz.
Schwarzenbergstraße, ganz.
Schwedenplatz, ganz.
Seiergasse, ganz.
Seilerstätte, ganz.
Singerstraße, ganz.
Sonnenselsgasse, ganz.
Spiegelgasse, ganz.
Stadiongasse, ganz.
Stallburggasse, ganz.
Stephansplatz, ganz.
Sterngasse, ganz.
Stock im Eisen-Platz, ganz.
Strauchgasse, ganz.
Strobelgasse, ganz.
Stubenring, ganz.
Tegetthoffstraße, ganz.
Teinfaltstraße, ganz.
Tiefer Graben, ganz.
Trattnerhof, ganz.
Tuchlauben, ganz.
Universitätsstraße, zwischen Reichsratsstraße und Landesgerichtsstraße.
Uraniasstraße, ganz.
Volksgartenstraße, ganz.
Vorlauffstraße, ganz.
Walfischgasse, ganz.
Wallnerstraße, ganz.
Weihburggasse, ganz.
Werdertorgasse, ganz.
Wiesingerstraße, ganz.
Wildpretmarkt, ganz.
Wippingerstraße, ganz.
Wollzeile, ganz.
Zelinkagasse, ganz.

19. Bezirk:

Billrothstraße, vom Beginn bis zur Pyrkerstraße.
Döbbling Hauptstraße, vom Beginn bis zur Hofzeile.
Heiligenstädter Straße, zwischen Barawitzlagasse und Grinzinger Straße.

14. P. 44, P. 18. In teilweiser Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden gemäß § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Für das im Plane der M. Abt. 54, Z. 3876/30, mit den Buchstaben a b c d umschriebene Plangebiet westlich der Hirschstettner Straße (zwischen der Bahnlinie Wien—Marchegg und „Am Krautgarten“) im 21. Bezirke wird die rot eingezeichnete und geschraffte Linie als **Baulinie** bestimmt.

2. Hinter der Baulinie sind die im Plane durch grüne Färbung hervorgehobenen Grundstreifen (bis zur vorderen Baufluchtlinie) unverbaut zu belassen, als Vorgärten auszugestalten und gegen die Straße durch gefällige, die Durchsicht nicht behindernde Abfriedungen abzuschließen. Als innere Baufluchtlinie wird die rot strichliert eingezeichnete Linie festgesetzt.

3. Als zukünftige Straßenhöhen haben die im Plane blau eingeschriebenen Höhenziffern zu gelten.

4. Für das mit den Buchstaben a b c d (a) umschriebene Plangebiet wird die Bebauung in der Weise bestimmt, daß hier nur Kleinhäuser (§ 117 der Bauordnung für Wien) oder Einfamilienhäuser und Siedlungshäuser (§ 118 der Bauordnung für Wien) zur Ausführung gelangen. Demgemäß hat die offene oder gekuppelte Bauweise der Bauklasse I zu gelten.

5. Die Ausgestaltung der Hirschstettner Straße zwischen der Gasse „Am Krautgarten“ und der Wien—Marchegger-Bahn hat nach dem aus dem Plan ersichtlichen Querprofil zu erfolgen.

15. P. 3. 47, P. 19. In teilweiser Ergänzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden für das im Plane der M. Abt. 54, Z. 5085/30, mit den Buchstaben a b c d h i j k l m n (a) umschriebene Plangebiet zwischen der Schüttelstraße, der Laufbergergasse, der verlängerten Sportklubstraße, dem Prater und der Verbindungsbahn im 2. Bezirke gemäß § 1 der Bauordnung für Wien nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die in diesem Plane rot eingezeichneten und hinter-schrafften Linien werden als neue Baulinien, die rot (voll) eingezeichneten als vordere Baufluchtlinien, die rot strichliert eingetragenen Linien als innere und seitliche Baufluchtlinien bestimmt; gleichzeitig werden die gelb durchkreuzten Linien als Baulinien aufgelassen.

2. Die im Plane der M. Abt. 54 durch grüne Lasierung hervorgehobene Fläche (an der Helenengasse) ist dauernd unverbaut zu belassen, gärtnerisch auszugestalten und mit einer gefälligen, die Durchsicht nicht behindernden Abfriedung zu versehen.

3. Die im Plane der M. Abt. 54 grün geschraffte und mit den Buchstaben a b c d e f g (a) umschriebene Fläche wird als Grünland bestimmt. Die grün eingezeichnete, gepunkte und mit a b beschriebene Linie hat als Straßenfluchtlinie zu gelten.

4. Die zwischen der inneren, beziehungsweise zwischen den seitlichen Baufluchtlinien gelegenen Baublockteile sind gärtnerisch auszugestalten (§ 5, Absatz 2, lit. d der Bauordnung für Wien).

16. P. 3. 43, P. 20. In Ergänzung und teilweiser Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden gemäß § 1 der Bauordnung für Wien nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. In dem von der Theodor Körner-Gasse, der Rautenkranzgasse, dem Freiligrathplatz, der Fultonstraße und der Straße An der oberen alten Donau im 21. Bezirke umschlossenen Plangebiet (Baublocke I bis IV) werden die im Plane der M. Abt. 54, Z. 225/30, rot eingezeichneten und geschrafften Linien als Baulinien für einen 3 m breiten Fußweg bestimmt; demgemäß werden die im Plane schwarz gezeichneten und gelb durchkreuzten Linien als Baulinien aufgelassen.

2. Hinter den Baulinien sind die im Plane grün lasierten Flächen dauernd unverbaut zu belassen, als Vorgärten auszugestalten und gegen den Fußweg mit gefälligen, die Durchsicht nicht behindernden Abfriedungen zu versehen.

3. Als Straßenhöhen werden die im Plane blau eingeschriebenen Höhenzahlen bestimmt.

4. Für die Bebauung der an diesem Fußweg gelegenen Parzellen wird die Bestimmung getroffen, daß hier nur Baustellen geschaffen werden dürfen, die eine Zufahrt von der Rautenfranzgasse, der Floribusgasse oder der Mühlschüttelgasse besitzen.

5. Die zwischen der Mühlschüttelgasse, der Straße An der oberen alten Donau, der Fultonstraße und der Theodor Körner-Gasse gelegenen Grundstücke werden als öffentlicher Platz für gärtnerische Ausgestaltung bestimmt.

6. Für den Baublock I hat — wie bisher — die geschlossene Bauweise der Bauklasse III zu gelten.

Für die Bebauung des Baublockes II wird die Bauklasse II festgelegt. Als seitliche und innere Baufluchtlinien haben die im Plan rot strichliert eingezeichneten Linien zu gelten.

17. P. 3. 45, P. 21. In teilweiser Ergänzung und Aenderung des genehmigten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wird auf Grund des § 1 der Bauordnung für Wien für das Gebiet zwischen Breitenfurter Straße, Kirchseldgasse, Südbahndamm und verlängerten Altmanndorfer Straße im 12. Bezirke folgende Bestimmung getroffen:

1. Die im Plane der M. Abt. 54, Z. 748/30, rot eingezeichneten und geschrafften Linien werden als Baulinien neu bestimmt; demgemäß werden die im Plane schwarz eingezeichneten und gelb durchkreuzten Linien als Baulinien aufgelassen.

2. Hinter den Baulinien der Baublöcke A, B und C sind an dem im Plane bezeichneten Stellen Vorgärten in der Tiefe von mindestens 5 m anzulegen, als solche dauernd zu erhalten und gegen die Verkehrsfläche mit gefälligen, die Durchsicht nicht behindernden Abfriedungen abzuschließen.

3. Demnach werden die im Plane rot strichlierten Linien als vordere Baufluchtlinien festgesetzt. Ferner werden die dort rot strichpunktieren Linien als innere Baufluchtlinien bestimmt.

4. Der Baublock A sowie die im Plane grün angelegten Teile der Baublöcke B und C gehören dem Wohngebiet, die übrigen Teile der Baublöcke B und C dem gemischten Baugebiet an. Für die im Wohngebiet liegenden Grundflächen wird die Bauklasse I sowie die offene oder gekuppelte Bauweise bestimmt. Die Seitenabstände sind nach den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 1901, P. 3. 10604/99, einzuhalten.

Für die gemischten Baugebiete wird die Bauklasse II in geschlossener Bauweise festgesetzt. An der Grenze zwischen der Bauklasse I und II ist auf dem Gebiet der Bauklasse II ein Seitenabstand von mindestens 6 m einzuhalten.

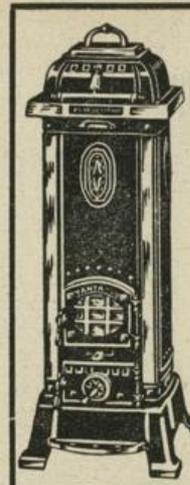
5. Die im Plane eingeschriebenen blauen Ziffern haben als künftige Straßenhöhen zu gelten.

18. P. 3. 46, P. 22. In Ergänzung des genehmigten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden für den von der Kleinen Sperlgasse, der Lilienbrunnengasse, der Hammer-Burgstallgasse und Hollandstraße umschlossenen, das Plangebiet darstellenden Baublock im 2. Bezirke, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Dieser Baublock wird als Wohngebiet bestimmt.

2. Die Bauklasse IV hat sich nur bis zu den im Plane des Stadtbauamtes, M. Abt. 54, Z. 4475/30, rot gestrichelten und mit den Buchstaben e f g h (e) bezeichneten, in einer Entfernung von 15 m von den Baulinien der Kleinen Sperlgasse, der Lilienbrunnengasse, der Hammer-Burgstallgasse und der Hollandstraße im 2. Bezirke gezogenen Linien zu erstrecken.

3. Die Bebauung der zwischen den beiden Linienzügen e f g h (e) und a b c d (a) gelegenen Fläche kann nach Bauklasse I mit Beschränkung der Gebäudehöhe auf 6 m erfolgen;



Swobodas Dauerbrandöfen

„Automat“ und „Tantal“ Dauerbrando-Einsätze

Gas- u. Kohlenherde

Zentralheizungs-Küchenherd „ALKO“

bewähren sich am besten. Preislisten, Prospekte, Kostenanschläge, Ingenieurbesuche kostenlos

Automatofen-Baugesellschaft

317

ALOIS SWOBODA & CO.

Wien XVIII., Theresieng. 1. Tel. A-27-5-80 Serie

demnach werden die im Plane grün gestrichelten und mit a b c d (a) bezeichneten Linien als innere Baufluchtlinien bestimmt.

4. Das im Blockinneren gelegene, von der inneren Baufluchtlinie a b c d (a) umschlossene Gebiet ist dauernd unverbaut zu belassen; es ist gärtnerisch auszugestalten, soweit es nicht für Zwecke der beiden Lehranstalten benötigt wird.

19. P. 3. 42, P. 23. In teilweiser Abänderung und Ergänzung des Bebauungsplanes werden gemäß § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Baulinien für das Plangebiet I zwischen Wehlstraße, Engelsplatz, Forsthausgasse, Lehstraße, Robert Blum-Gasse (Griegplatz) im 20. Bezirke werden nach dem im Plane der M. Abt. 54, Z. 4395/30 (Weilage 1), rot eingezeichneten und geschrafften Linien abgeändert; demgemäß werden die im Plane schwarz gezogenen und gelb gekreuzten Linien als Baulinien aufgelassen.

2. Die vor dem Kindergarten liegenden, im Plan mit „Vorgarten“ bezeichneten und grün angelegten Flächen sind als Vorgärten auszugestalten und als solche dauernd zu erhalten.

3. Als Straßenhöhen haben die im Plane blau eingetragenen und blau unterstrichenen Ziffern zu gelten.

4. Die Wehlstraße ist nach dem aus dem Plan ersichtlichen Querprofil auszugestalten.

5. Die Bebauung der Baublöcke I bis V hat nach der in den Planbeilagen 2, 3 und 4 ausgewiesenen Bebauung (Gruppenbauweise) zu erfolgen.

6. Als Plangebiet I haben die Baublöcke I bis V samt ihren Randstraßen und Plätzen zu gelten.

7. Im übrigen werden noch außerhalb des Plangebietes I die blau eingeschriebenen Zahlen als zukünftige Straßenhöhen genehmigt.

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 9 Uhr abends.)

Beschlußprotokoll

der vertraulichen Sitzung vom 23. Jänner 1931.

Vorsitzender: GR. Weigl.

Berichterstatter GR. Schafranek:

1. P. 3. 86, P. 1. Für den Tonkünstler Rudolf Fikner wird bis auf Widerruf eine vierteljährlich im vorhinein auszahlende Ehrenpension von monatlich 100 S ab 1. Jänner 1931 bewilligt.

Berichterstatter GR. Suchanek:

2. P. 3. 39, P. 3. Grundankauf im 2. Bezirke.

Berichterstatter GR. Michal:

3. P. 3. 94, P. 4. Das zwischen den städtischen Elektrizitätswerken und der Gemeinde Rothneusiedl getroffene Uebereinkommen über die Lieferung von elektrischer Arbeit für das Gemeindegebiet von Rothneusiedl wird genehmigt.

Ausschuß für technische Angelegenheiten. Bericht

über die Sitzung vom 7. Jänner 1931.

Vorsitzender: **GR. Schmid.**

Amtsf. StR.: **Richter.**

Anwesende: Die **GR. Ing. Biber, Dirisamer, Erban, Fränkel, Geiger, Hofbauer, Jser, Jenschil, Nowak, Schneider;** ferner **Stadtbaudior. Ing. Dr. Musil, die Sen. GR. Ing. Ducker, Ing. Friedl, Ing. Fuchs und Ing. Jaeger, Ob. Mag. R. Dr. Krone und Ob. Stadtbaudior. Ing. Kocmanek.**

Schriftführer: **Berm. Sekr. Kessel.**

GR. Schmid eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter **GR. Hofbauer:**

(Z. 4, M. Abt. 22 g, 2860/30.) Die Gemeinde Wien, Fachstelle für das Gartenwesen, wird ermächtigt, die gärtnerischen Erhaltungsarbeiten der Gartenanlagen des 21. Bezirkes an die Firma **Otto Gälzer** gegen ein Jahrespauschale von 75.000 S zu vergeben. Die Kosten finden ihre Bedeckung auf Kreditpost 2i des Sondervoranschlags „Gartenwesen“ der Ausgabrubrik 508/1.

Berichterstatter **GR. Schneider:**

(Z. 1, M. Abt. 28, 6060/30.) Für die Pflastererneuerung der **Raffallestraße** im 2. Bezirke (Ausweis 6, Post 8 des Sondervoranschlags Nr. 38 für das Jahr 1931) wird als erste Rate behufs Ankauf neuer Steine ein Kostenbetrag von 94.800 S und für die Pflastererneuerung am **Margareteingürtel** (Ausweis 6, Post 31 des Sondervoranschlags Nr. 38 für das Jahr 1931) wird als erste Rate für den Ankauf neuer Steine ein Kostenbetrag von 153.200 S genehmigt. Der Gemeinderatsausschuß V nimmt zur Kenntnis, daß zur Deckung dieses Erfordernisses von zusammen 248.000 S pro 1930 die sich ergebenden Mindererfordernisse bei den Straßenherstellungen um die **Bohnhausbauten 10. Inzersdorfer Straße—Neilreichgasse, 10. Columbusgasse—Erlachgasse, 10. Laimäckergasse, 10. Leebgasse, 10. Buchsbaumgasse—Schrankenberggasse, 10. Laa am Berg, 12. Michholzgasse, 12. Hohenbergstraße („Am Tivoli“), 16. Gablenzgasse (Zagorskigasse), 17. Comeniusgasse, 18. Währinger Straße—Köhlergasse, 19. Heiligenstadt, 19. Döblinger Gürtel und 21. Josef Baumann-Gasse** herangezogen werden.

(Z. 2, M. Abt. 28, 6090/30.) Für die im Jahre 1931 auszuführende **Walzaspaltherstellung** in der **Krottenbachstraße** im 19. Bezirke laut Ausweis 7 wird zum Ankauf der erforderlichen Randsteine ein Betrag von 29.700 S als erste Baurate genehmigt. Der Gemeinderatsausschuß V nimmt zur Kenntnis, daß zur Deckung des Erfordernisses im Betrage von 29.700 S für die im Voranschlage für 1930 nicht vorgesehene Anschaffung die auf der Post „Reste“ des Ausweises 7 zum Sondervoranschlage Nr. 38 für 1930 sich ergebenden Minderausgaben in der gleichen Höhe herangezogen werden.

(Z. 3, M. Abt. 28, 8.) Die Verbreiterung des Gehsteiges der **Döblinger Hauptstraße** gegenüber dem **Wertheimsteinpark** an der engen Stelle nächst der **Rußwaldgasse** im 19. Bezirke unter Inanspruchnahme von Teilen der Grundstücke 402/1 und 402/3 in Einl.-Z. 275, Grundbuch Ober-Döbling, wird unter den mit den

Eigentümern dieses Grundstückes, **R. Salzer** und Mitbesitzer, getroffenen Vereinbarungen genehmigt.

(Z. 5, M. Abt. 28, 2300/30.) Der Gemeinderatsausschuß V bewilligt die erforderlichen Mehrkosten für den Umbau der **Starkfriedgasse** vor **Dr.-Nr. 19 bis 25 und Dr.-Nr. 18 bis 20** im 18. Bezirke in der Höhe von 9100 S und nimmt zur Kenntnis, daß zur Deckung des Erfordernisses von 9100 S auf der Post 81 des Ausweises 6 des Sondervoranschlags Nr. 38 für das Jahr 1930 die sich ergebenden Mindererfordernisse bei den Straßenbauten **3. Untere Weißgerberstraße, 11. Landwehrgasse, 18. Gymnasiumstraße und 21. Am Freihof** herangezogen werden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses V vom 18. Juni 1930, Z. 227, bestellten Unternehmer.

Berichterstatter **StR. Richter:**

(Z. 522, M. Abt. 25 b, 2215/30.) Der Gemeinderatsausschuß V nimmt zur Kenntnis, daß durch die durch Versicherung gedeckte Ausgabe für die Wiederinstandsetzung eines beschädigten **Leistungswagens** der Ansatz für 1930 der Kreditpost 2e des Sondervoranschlags Nr. 36 (Ausgabrubrik 510/1) um weitere 930 S überschritten wird, das Gesamterfordernis somit 39.190 S beträgt. Das Mehrerfordernis ist in den damit zusammenhängenden Mehreinnahmen auf **Empfangspost 1b** desselben Sondervoranschlags bedeckt.

(Z. 521, M. Abt. 25 b, 2207/30.) Der Gemeinderatsausschuß V nimmt zur Kenntnis, daß infolge einer Verbesserung im **Wachvorgange** die Kreditpost 2c des Sondervoranschlags Nr. 36 (Ausgabrubrik 510/1) im Jahre 1930 um 2332 S überschritten wird, das Gesamterfordernis somit 17.332 S beträgt. Das Mehrerfordernis ist in Mehreinnahmen auf **Empfangspost 1a** desselben Sondervoranschlags bedeckt.

Berichterstatter **Ob. Mag. R. Dr. Krone:**

(Z. 519, M. Abt. 22 g, 2080/30.) Die Auszahlung eines Betrages von 2457-96 S, welcher in den Rechtsfachen **Helicz—Gemeinde Wien und Kadlec—Gemeinde Wien** aufgelaufen ist, wird genehmigt, obwohl der bezügliche **Voranschlagsansatz** hierfür keine Deckung bietet. Der Gemeinderatsausschuß V nimmt zur Kenntnis, daß durch diese Kosten der Ansatz für 1930 der Kreditpost 2e des Sondervoranschlags Nr. 34 (Ausgabrubrik 508/1) um weitere 2457-96 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 70.157-96 S beträgt. Das Mehrerfordernis findet in **Minderausgaben** unter „Investitionen“, „Errichtung neuer Gartenanlagen“, auf **Kreditpost 5 „2. Steinlagerplatz“** (Fortsetzung), desselben Sondervoranschlags seine materielle Deckung.

GR. Ing. Biber übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter **GR. Schmid:**

(Z. 525, M. Abt. 25 a, 4930/30.) Der Abschluß der **Nachtragsversicherungen** für die Badeanstalten: **Städtisches Volksbad 2. Bezirk, städtisches Volksbad 3. Bezirk, städtisches Volksbad 5. Bezirk, städtisches Volksbad 7. Bezirk, städtisches Theresienbad, städtisches Strandbad „Gänsehäufel“, städtisches Strandbad „Alte Donau“, städtisches Strombad Aspernbrücke und städtisches Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Ottakring** auf die Dauer von zehn Jahren zwischen der **M. Abt. 25 a** und der **Gemeinde Wien** — städtische Versicherungsanstalt wird genehmigt.

Feuer- und Einbruch-
versicherung
Glasbruchversicherung
Unfall- und Haft-
pflichtversicherung

Gemeinde Wien
Städtische Versicherungs-Anstalt
Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8
Telephon: U-27-5-40.

Auto-
Casco-Versicherung
Maschinenbruch- und
Transportversicherung
Lebens- und Renten-
versicherung

Ausschuß für Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten. Bericht

über die Sitzung vom 7. Jänner 1931.

Vorsitzende: Die GNe. Grolig und Müller.

Amtsfl. StR.: Kofrda.

Anwesende: VB. Hoß und die GNe. Marie Bod, Gröbner, Huber, Dr. Ing. Hengl, Körber, Kohl, Kopriva, Löttsch, Merbaul, Preyer, Suchanel, Wagner und Wismann; ferner die Ob.Mag.Ne. Dr. Hießmantseder, Dr. Nather und Reutterer, Ob.-StadtbauR. Ing. Baumann, Vet.AmtsDior. Dr. Moser und Lgh.Dior. Schmitt.

Entschuldigt: Die GNe. Cäcilie Lippa, Pokorny und Schön.

Schriftführer: Verw.Ob.Koär. M u d.

Berichterstatter StR. Kofrda:

(Z. 38, M.Abt. 42, 2986/30.) Der Firma Ignaz Gleichentheil wird für das Halbjahr vom 1. Dezember 1930 bis 1. Juni 1931 der Uebernahmspreis für den von ihr vertragsmäßig zu beziehenden Haar- und Borstenanfall aus den städtischen Schweineschlachtungen im Schweineschlachthofe und in der Wiener Kontumazanlage auf 2 g für das Kilogramm nasser Ware herabgesetzt. Der Magistrat wird beauftragt, diesen Uebernahmspreis im Mai 1931 zu revidieren und hierüber an den Gemeinderatsausschuß VI antragstellend zu berichten.

Berichterstatterin GN. Marie Bod:

Nachstehenden Vereinen und Korporationen werden Schul- und Amtsräume unter den vom Magistrat festgesetzten Bedingungen zur Verfügung gestellt:

(Z. 18, M.Abt. 45, S. A. 1209/30) Dem Sportklub „Falke“ der Turnsaal an der R.- u. M.V.Sch. 3. Dietrichgasse 44 an zwei Abenden wöchentlich;

(Z. 19, M.Abt. 45, S. A. 2851/30) der Bundes-Lehrerbildungsanstalt Wien 3 in Abänderung der feinerzeit erteilten Bewilligung der Turnsaal an der R.- u. M.V.- u. HauptSch. 3. Hörnesgasse 12 an 2 Vormittagen wöchentlich;

(Z. 20, M.Abt. 45, S. A. 2852/30) dem Bundes-Gymnasium Wien 3 der Turnsaal und ein Klassenzimmer an der M.V.Sch. 3. Hörnesgasse 12 an zwei, beziehungsweise sechs Vormittagen wöchentlich;

(Z. 21, M.Abt. 45, S. A. 5413/30) der Landesgruppe Wien des Bundes enthaltamer Erzieher Oesterreichs zwei Klassenzimmer an der M.HauptSch. 3. Petrusgasse 10 ganztägig;

(Z. 22, M.Abt. 45, S. A. 1292/30) der Singschule des Bezirksleiterverbandes Margareten in Abänderung der feinerzeit erteilten Bewilligung der Zeichensaal Nr. 88 an der R.HauptSch. 5. Embelgasse 46 an zwei Abenden wöchentlich;

(Z. 23, M.Abt. 45, S. A. 9644/30) der M.Abt. 7 die Räume Nr. 17 und 18 im städtischen Gebäude 8. Josefstädter Straße 95 an allen Werktagen wöchentlich;

(Z. 24, M.Abt. 45, S. A. 5388/30) dem Wiener Volksbildungsverein in Abänderung der feinerzeit erteilten Bewilligung die Räume Nr. 27, 37, 62, 63, 65, 67, 69, 81, 82 und 84 an der R.HauptSch. 10. Pernerstorfergasse 30/32 an vier Abenden wöchentlich;

(Z. 25, M.Abt. 45, S. A. 7384/30) dem Sportklub „Hertha“ der Turnsaal an der R.V.Sch. 10. Umlandgasse 1 an einem Abend wöchentlich;

(Z. 26, M.Abt. 45, S. A. 3509/30) dem Wiener Arbeiterturnverein in Abänderung der feinerzeit erteilten Bewilligung der Turnsaal an der R.HauptSch. 10. Knollgasse 59 an fünf Abenden wöchentlich;

(Z. 27, M.Abt. 45, S. A. 1337/30) dem Sportklub „Gaswert Simmering“ der Turnsaal an der M.HauptSch. 11. Entplatz 4 an einem Abend wöchentlich;

(Z. 28, M.Abt. 45, S. A. 6342/30) dem österreichischen Arbeiter-Esperantobund in Abänderung der feinerzeit erteilten Bewilligung ein Klassenzimmer an der R.V.Sch. 12. Singrienergasse 21 an einem Abend wöchentlich;

(Z. 29, M.Abt. 45, S. A. 2150/1/30) dem Textil-Arbeiter-Sportklub der Turnsaal an der M.HauptSch. 13. Gurkgasse 32 an einem Abend wöchentlich;

(Z. 30, M.Abt. 45, S. A. 7813/30) dem Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Oesterreichs der Turnsaal an der R.V.-Sch. 16. Wiesberggasse 7 an zwei Abenden wöchentlich;

(Z. 31, M.Abt. 45, S. A. 2014/30) dem Wiener Arbeiterturnverein der Turnsaal an der R.V.Sch. 16. Grubergasse 6 an einem Abend wöchentlich;

(Z. 32, M.Abt. 45, S. A. 3206/30) der Sportvereinigung der christlichen Gewerkschaften Oesterreichs in Abänderung der feinerzeit erteilten Bewilligung der Turnsaal an der R.V.Sch. 17. Kastnergasse 29 an drei Abenden wöchentlich;

(Z. 33, M.Abt. 45, S. A. 7146/30) dem Wiener Arbeiterturnverein der Schulhof und der Raum Nr. 14 an der M.HauptSch. 20. Stromstraße 78 an allen Werknachmittagen und Abenden und Sonn- und Feiertagen;

(Z. 34, M.Abt. 45, S. A. 393/30) dem Wiener Arbeiterturnverein der Turnsaal an der R.- u. M.V.- u. HauptSch. 21. Ratorpgasse 1 an fünf Abenden wöchentlich;

(Z. 35, M.Abt. 45, S. A. 3584/30) der Sportsektion der Firma Hauser & Sobotta A.-G. der Turnsaal an der R.- u. M.V.Sch. 21. Konstanziagasse 26 an einem Abend wöchentlich;

(Z. 40, M.Abt. 45, S. A. 7218/30) der M.Abt. 7 drei Klassenzimmer und ein Zeichensaal an der R.- u. M.HauptSch. 6. Stumpergasse 56 an allen Wochentagen;

(Z. 41, M.Abt. 45, S. A. 1933/30) dem Sportklub der Angestellten der Firma Viktor Schmidt & Söhne der Turnsaal an der R.V.Sch. 6. Grasgasse 5 an zwei Abenden wöchentlich;

(Z. 42, M.Abt. 45, S. A. 8031/30) der M.Abt. 7 der Turnsaal an der R.- u. M.V.Sch. 7. Zieglergasse 21 an fünf Nachmittagen wöchentlich;

(Z. 43, M.Abt. 45, S. A. 1333/30) dem Reichsbund der katholischen deutschen Jugend Oesterreichs in Abänderung der feinerzeit erteilten Bewilligung der Turnsaal an der R.HauptSch. 11. Entplatz 4 an einem Abend wöchentlich;

(Z. 44, M.Abt. 45, S. A. 2547/30) dem Ersten Arbeiter-Sportklub „Simmering“ in Abänderung der feinerzeit erteilten Bewilligung der Turnsaal an der M.HauptSch. 11. Entplatz 4 an zwei Abenden wöchentlich;

(Z. 46, M.Abt. 45, S. A. 5781) dem Wiener Arbeiterturnverein ein Klassenzimmer an der R.V.Sch. 2. Pazmanitengasse 26 an fünf Abenden wöchentlich;

(Z. 47, M.Abt. 45, S. A. 981) dem Währinger Mädchen-Realgymnasium der Turnsaal an der R.HauptSch. 18. Cottagegasse 17 an erst zu vereinbarenden Tagen und Stunden wöchentlich.

(Z. 45, M.Abt. 45, S. A. 3965/30.) Das Ansuchen des Arbeitersportvereines „Concordia“ um Mitbenützung des Turnsaales in der M.V.Sch. 3. Lechnerstraße 12 wird abgelehnt.

Berichterstatter GN. Gröbner:

(Z. 2, M.Abt. 44, 69/21/30.) Der Gemeinderatsausschuß VI bewilligt die weitere notwendige Anschaffung von Druckforten und Kanzleierfordernissen für das Wirtschaftsamt, obwohl der Kredit durch Mehrkosten an Druckforten und Kanzleierfordernissen anlässlich der Einführung der Fichenabrechnung bereits erschöpft ist. Der Gemeinderatsausschuß VI nimmt zur Kenntnis, daß durch diese Ausgaben der Ansat pro 1930 der Kreditpost 2e „Druckforten und Kanzleierfordernisse“ des Sondervoranschlages Nr. 48 „Wirtschaftsamt“ (Ausgabrubrik 604/1) um den Betrag von 2000 S überschritten wird und das Gesamterfordernis auf dieser Kreditpost demnach 17.500 S beträgt. Das Mehrerfordernis findet seine Deckung

in den Mehreinnahmen auf der Einnahmepost 3. „Sonstige Einnahmen“ deselben Sondervoranschlags.

(Z. 3, M. Abt. 44, 69/19/30.) Der Gemeinderatsausschuß VI bewilligt die Ausgaben für die Anschaffung von weiteren Zeitschriften für den Stadtschulrat, obwohl der bezügliche Voranschlagsansatz hierfür keine Deckung bietet. Der Gemeinderatsausschuß VI nimmt zur Kenntnis, daß durch diese Ausgaben der Ansatz der Kreditpost 2 f „Zeitschriften und Verordnungsblatt“ des Sondervoranschlags Nr. 51 „Schulwesen, Stadtschulrat“ (Ausgabrubrik 610/1) pro 1930 um den Betrag von 230 S überschritten wird und das Gesamterfordernis auf dieser Kreditpost demnach 2030 S beträgt. Das Mehrerfordernis wird auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, die gleichzeitig zu Lasten der Kassenbestände um denselben Betrag erhöht wird. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, so ist die Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken und die Reserve zu entlasten.

Berichterstatter GR. Grolig:

(Z. 1, M. Abt. 41, 10/73/30.) Der Gemeinderatsausschuß VI bewilligt die weitere Auszahlung von Löhnen und Aufwandgebühren bei den städtischen Lagerhäusern, obwohl die bezüglichen Voranschlagsansätze infolge Steigerung des Geschäftsumfanges hierfür nicht ausreichen. Der Gemeinderatsausschuß VI nimmt zur Kenntnis, daß durch diese Ausgaben die Ansätze für 1930 nachstehender Kreditposten des Sondervoranschlags Nr. 46 „Betrieb städtische Lagerhäuser“ (Ausgabrubrik 602/1), und zwar der Kreditpost 1a „Gehalte und Löhne“ um 223.090 S und der Kreditpost 1c „Aufwandgebühren und sonstige Nebenbezüge“ um 12.550 S überschritten werden und die Gesamterfordernisse somit 1.592.210 S und 47.930 S betragen. Die Mehrerfordernisse selbst erhöhen die kamerale Nettoausgabe.

Berichterstatter GR. Kopriva:

(Z. 1040, M. Abt. 45, Tr. 780/30.) Die Gemeinde Wien kauft von Anna Sobota sieben Achetel und von Josef Stauffer ein Achetel des unter Einl.-Z. 664 im Grundbuche Inzersdorf-Stadt verzeichneten Grundstückes 961/1, Acker, im Ausmaße von 8657 m², somit dieses ganze Grundstück um den Einheitspreis von 2·20 S per Quadratmeter, daher um den Gesamtpreis von 19.045·40 S und unter nachstehenden Bedingungen:

1. Der Kaufpreis von 19.045·40 S wird binnen drei Tagen nach grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien, jedoch längstens binnen vier Wochen nach Fertigung des Kaufvertrages bar bezahlt, worüber im Kaufvertrag quittiert wird.

2. Die Liegenschaft wird, wie sie liegt und steht, vollkommen satz-, lasten- und bestandfrei übergeben, beziehungsweise übernommen.

3. Beide Teile verzichten einverständlich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

4. Die Verkäufer leisten keine Gewähr weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit.

5. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Wertzuwachsabgabe und die Vermögensübertragungsgebühr samt städtischem Zuschlag, gehen zu Lasten der Gemeinde Wien; die Kosten der Legalisierung der Unterschriften der Verkäufer gehen zu Lasten der letzteren.

Der Gemeinderatsausschuß VI nimmt zur Kenntnis, daß durch den Ankauf der Liegenschaft Einl.-Z. 664, Inzersdorf-Stadt, durch die Gemeinde Wien der Ansatz pro 1930 der Ausgabrubrik 612/3 „Erwerbung von Gründen und Liegenschaften“ um weitere 22.381 S überschritten wurde und das Gesamterfordernis somit 6.893.004 S beträgt. Das Mehrerfordernis selbst wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, die gleichzeitig zu Lasten der Kassenbestände um denselben Betrag erhöht wurde. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, so ist die Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken und die Reserve zu entlasten.

(Z. 5, M. Abt. 45/V, 3671/30.) Die vom Magistrate beabsichtigten Holzzällungen in den in den Katastralgemeinden Furtersdorf, Haadersdorf und Weidlingau gelegenen Bürgerhospitalfondswäldern „Seynbrecherwald“, „Wurzbauchwald“ und „Rotwasserwald“ im Fällungsjahre 1930/31 und das mit den Holzhauern abgeschlossene Lohngebüde sowie die Abgabe des geschlagerten Holzes im Sinne des Magistratsberichtes wird genehmigt.

(Z. 8, M. Abt. 45, S. N. 9303/30.) Die der Gemeinde Wien gehörige Gastwirtschaft (Milchtrinkhalle) 3. Schweizergarten wird vom 1. Jänner 1931 angetan bis 31. Dezember 1935 an Franz Brandl gegen einen jährlichen Konzessionspachtzins von 1200 S verpachtet, wobei die auf den Pachtzins entfallende Körperschaftsteuer von der Gemeinde Wien selbst getragen wird und sich die Gemeinde Wien eine eventuelle Pachtzinsregelung innerhalb der Pachtdauer vorbehält. Im übrigen bleiben die bisherigen allgemeinen Vereinbarungen über die Inbestandgabe der städtischen Gastwirtschaft (Milchtrinkhalle) 3. Schweizergarten, M. Abt. 46, 10217/24, weiter in Geltung.

(Z. 4, M. Abt. 67, 46/30.) Der Verkauf des im Schlosse Liechtenstein in Neulengbach befindlichen gesamten der Gemeinde Wien gehörigen Inventars laut vorgelegter Liste an die Lehrlingsfürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ab Ort und Stelle, gegen vorherige Bezahlung, zum Preise von 4000 S, weiters von diversem Altmaterial unter Abverkaufsnummer 10, 11, 20, 55, 64, 68, 70, 76, 94, 96, 102, 105, 106, 110, 139, 149, 151, 182, 185, 193, 244, 248, 257, 258, 267, 268, 294, 306, 308, 317, 328, 398, 447, 461, 467, 478, 479, 530, 561, 566, 603, 604, 613, 783, 715, 835, 962, 1014, 1023, 1028, 1033, 1034, 1038, 1040, 1044, 1046, 1048, 1057, 1071, 1078, 1083, 1088 und 1093 wird genehmigt.

(Z. 9, M. Abt. 45, B. 4794/30.) Der Gemeinderatsausschuß VI nimmt zur Kenntnis, daß hauptsächlich durch die höhere Dienstzulage des Oberförsters in Mannswörth der Ansatz für das Jahr 1930 der Kreditpost 1 „Aktienbezüge der Angestellten“ des Anhanges „Fondsgut Ebersdorf an der Donau“ zum Sondervoranschlag Nr. 4 „Wiener allgemeiner Versorgungsfonds“ um 110 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 13.770 S beträgt. Die Mehrausgabe findet ihre materielle Deckung in dem Gebarungsergebnisse des Fondsgutes Ebersdorf an der Donau.

(Z. 39, M. Abt. 40, 1.) Der mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 27. Dezember 1929, Z. 930, abgeschlossene Lieferungsvertrag über Bauwand wird um zwei Monate, das ist bis 28. Februar 1931, verlängert.

Berichterstatter GR. Lösch:

(Z. 7, M. Abt. 45, S. N. 9280/30.) Die der Gemeinde Wien gehörige Gastwirtschaft 21. Am Spitz 1 wird vom 1. Jänner 1931 angetan bis 31. Dezember 1936 an Raimund Krautschneider gegen einen jährlichen Konzessionspachtzins von 2000 S verpachtet, wobei die auf den Pachtzins entfallende Körperschaftsteuer von der Gemeinde Wien selbst getragen wird. Im übrigen bleiben die bisherigen allgemeinen Vereinbarungen über die Verpachtung der städtischen Gastwirtschaft 21. Am Spitz 1, M. Abt. III/2/19, weiter in Geltung.

Berichterstatter GR. Suchanek:

(Z. 15, M. B. A. 16, 12744/30.) Die Zustimmung der Gemeinde Wien zur Anbringung von Vorbauten über die Baulinie im Hause 16. Liebhartschasse 5 wird gemäß § 86, Absatz 2, Punkt C der Bauordnung für Wien unter den in der Verhandlungsschrift vom 15. Dezember 1930 festgesetzten Bedingungen erteilt.

(Z. 36, M. Abt. 42, 2712/30.) Der Gemeinderatsausschuß VI bewilligt die in der vorgelegten Tabelle angeführten, mit 40.000 S veranschlagten Arbeiten zur Behebung von Sturmschäden in den gleichfalls dort verzeichneten Approvisionierungsobjekten der Gemeinde Wien, obwohl die bezüglichen Voranschlagsansätze für das Jahr 1930 hierfür keine Deckung mehr bieten. Der Gemeinderatsausschuß VI nimmt zur Kenntnis, daß durch die Kosten dieser Herstellungen die Ansätze für das Jahr 1930 der Kreditpost 2 f „Gebäudeerhaltung“ bei den in dem vorgelegten Ausweise angeführten Unterteilungen der Anhänge 1 und 2 des Sondervoranschlags Nr. 45 (Ausgabrubrik

601/1) „Märkte und Schlachthöfe“ um den Gesamtbetrag von 40.000 S überschritten werden und das Gesamterfordernis somit 926.360 S beträgt. Diese Mehrerfordernisse finden ihre materielle Deckung in Minderausgaben auf Kreditpost 1 „Bauliche Umgestaltungen in der Großmarkthalle (Abteilung für Fleisch)“, der „Investitionen“ des Sondervoranschlags Nr. 45 „Märkte und Schlachthöfe“, Unterteilung „Fleischversorgungsanstalten samt Kühlanlagen“.

Berichterstatte r G. R. Wagner:

(Z. 6, M. Abt. 45, Tr. 3234/1/30.) Der Bauzins für jene Baurechte, bei welchen durch Vertrag eine alljährliche Entscheidung des Stadtsenates, ob und inwieweit eine Ermäßigung der jeweils zu leistenden Zahlungen gewährt wird, vorgesehen ist, wird für das Jahr 1931 für die Bezirke 13, 18 und 19 auf das 6000fache, für die übrigen Bezirke aber auf das 4000fache des Vorkriegswertes ermäßigt. (U. d. StS.)

(Z. 11, M. Abt. 45, Tr. 1912/30.) Die Gemeinde Wien kauft von Franz Kühnel die Liegenschaft des Grundbuches Brigittenau, Einl.-Z. 3384, bestehend aus dem Grundstück 4833 im Katastralausmaße von 910,38 m² um den Pauschalpreis von 27.300 S und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Liegenschaft wird übergeben und übernommen, wie sie liegt und steht, und vollkommen satz- und lastenfrei übertragen.

2. Der Kaufpreis ist binnen acht Tagen nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien bar zu bezahlen und wird im Kaufvertrage quittiert.

3. Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

4. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und die Uebertragungsgebühr samt Zuschlägen trägt die Käuferin. Die Wertzuwachsabgabe, die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung des Verkäufers und die Legalisierungskosten trägt der Verkäufer.

5. Die Käuferin ist berechtigt, den auf die Wertzuwachsabgabe entfallenden Betrag vom Kaufpreise in Abzug zu bringen und zur Bezahlung der Wertzuwachsabgabe zu verwenden.

Falls bis zur Fälligkeit des Kaufpreises etwa noch Gebühren, Steuern oder Abgaben der Gemeinde Wien von dem Verkäufer rückständig sind, sind diese Rückstände bei Auszahlung des Kaufschillings in Abrechnung zu bringen.

Der Gemeinderatsausschuß VI nimmt zur Kenntnis, daß durch den Ankauf der Liegenschaft Einl.-Z. 3384, Brigittenau, durch die Gemeinde Wien der Ansatz pro 1930 der Ausgabrubrik 612/3 „Erwerbung von Gründen und Liegenschaften“ um weitere 30.204 S überschritten wurde und das Gesamterfordernis somit 7.720.103 S beträgt. Das Mehrerfordernis selbst wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben, die gleichzeitig zu Lasten der Kassenbestände um denselben Betrag erhöht wird, verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses Mehreinnahmen oder Minder ausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, dann ist die Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minder ausgaben zu bedecken und die Reserve zu entlasten.

(Z. 48, M. Abt. 45, Tr. 275/30.) Die Gemeinde Wien kauft von Ferdinand Hofbauer, Anna Kurz und Schwelster Steiner, von den beiden Letzgenannten vorbehaltenlich der verlassenschaftsbehördlichen Genehmigung, die Liegenschaft Einl.-Z. 440, Grundbuch Landstraße, bestehend aus dem Grundstück 1682 im Katastralausmaße von 299,89 m² mit dem Hause 3, Erdbergstraße 134 um den Pauschalpreis von 10.000 S unter folgenden Bedingungen:

1. Die Liegenschaft wird übergeben und übernommen, wie sie liegt und steht und vollkommen satz- und lastenfrei übertragen.

2. Der Kaufpreis ist binnen acht Tagen nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien bar zu bezahlen und wird im Kaufvertrage quittiert.

3. Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

4. Die Käuferin ist verpflichtet, dem Schwelster Steiner und Karl Schwarz im Falle der Demolierung des Hauses 3, Erdbergstraße 134 je eine aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung in einem Neubau im 3. Bezirke zu den üblichen Mietbedingungen zur Verfügung zu stellen.

5. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, die Uebertragungsgebühr samt Zuschlägen und die Wertzuwachsabgabe trägt die Käuferin; die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung und die Legalisierungskosten sowie die Kosten der Beschaffung der verlassenschaftsbehördlichen Genehmigung tragen die Verkäufer.

Falls bis zur Fälligkeit des Kaufpreises etwa noch Gebühren, Steuern oder Abgaben der Gemeinde Wien von den Verkäufern rückständig sind, sind diese Rückstände bei Auszahlung des Kaufschillings in Abrechnung zu bringen.

Berichterstatte r G. R. W i k m a n n:

(Z. 13, M. B. A. 13, 7211/30.) Für die Anbringung von zwei Erkern und einem Balkon gegen die Grassigasse beim Neubau 13, Grassigasse 7, Einl.-Z. 120, Grundbuch Breitensee, wird gemäß § 86, Absatz 2, Punkt c der Bauordnung für Wien unter den in der Verhandlungsschrift vom 20. Juni 1930 gestellten Bedingungen die Zustimmung erteilt.

(Z. 14, M. Abt. 46, 18345/30.) Zwischen der Gemeinde Wien einerseits und Ing. Hugo Schuster als Bauwerber andererseits wird folgendes Uebereinkommen getroffen:

1. Ing. Schuster überträgt als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Einl.-Z. 760 des Grundbuches Margareten den nach Maßgabe der bekanntgegebenen Fluchtlinie zur Verbreiterung der Wiedner Hauptstraße entfallenden Teil des Grundstückes 1058 im Ausmaße von rund 109,15 m² als Straßengrund lastenfrei in das Verzeichnis über das öffentliche Gut und übergibt diese Fläche über jeweilige Aufforderung der Baubehörde in der festgesetzten Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde Wien.

2. Die Gemeinde Wien erteilt dagegen als Verwalterin des öffentlichen Gutes gemäß § 86/2 der Bauordnung für Wien ihre Zustimmung zur Errichtung von Balkonen und Erkern in dem in der Bauberhandlungsschrift vom 12. Dezember 1930, M. Abt. 46, 18345/30, festgelegten und in den Plänen dargestellten Ausmaße unter den Bedingungen der zu erteilenden Baubewilligung.

3. Eine Auszahlung findet von keiner Seite statt.

4. Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

5. Alle mit der grundbücherlichen Durchführung des Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere der Planausfertigung und der Vertragserrichtung, werden vom Bauwerber getragen.

6. Dieses Uebereinkommen gilt bloß für den Fall der Erbauung des Wohn- und Geschäftshauses auf der obgenannten Liegenschaft auf Grund der zu erteilenden Baubewilligung.

(Z. 16, M. Abt. 46, 13623/30.) Zwischen der Gemeinde Wien einerseits und Arch. Ing. Ernst Epstein als Bauwerber andererseits wird folgendes Uebereinkommen getroffen:

1. Ing. Ernst Epstein als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Einl.-Z. 1392 des Grundbuches für den 3. Bezirk überträgt den nach Maßgabe der bekanntgegebenen Fluchtlinie zur Ver-

REIMER & SEIDEL

Telephon B-45-407

WIEN XVIII.

Riglgasse 4

Elektrizitätszähler-Fabrik

breiterung der Kochusgasse entfallenden Teil des in der obgenannten Einlage imliegenden Grundstückes 757 im Ausmaße von rund 47,72 m² als Straßengrund lastenfrei in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes und übergibt diese Flächen über jenenigen Auftrag der Baubehörde in der festgesetzten Höhenlage in den physischen Bezirk der Gemeinde Wien.

2. Die Gemeinde Wien erteilt dagegen als Verwalterin des öffentlichen Gutes gemäß § 86, Absatz 2 der Bauordnung für Wien ihre Zustimmung zur Errichtung eines Erkers in dem in der Bauverhandlungsschrift vom 25. September 1930, M. Abt. 46, 13623/30, festgelegten Ausmaße bei dem auf der Liegenschaft Einl.-Z. 1392 zur Errichtung gelangenden Wohnhausbau.

3. Eine Anzahlung findet von keiner Seite statt.

4. Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

5. Alle mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere der Planausfertigung und der Vertragserrichtung, werden von dem Bauwerber getragen.

6. Dieses Uebereinkommen gilt bloß für den Fall der tatsächlichen Erbauung des auf der obgenannten Liegenschaft zu errichtenden Wohn- und Geschäftshauses.

(Z. 17, M. Abt. 46, 21453/30.) Die Zustimmung zur Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes durch die bei dem Wohnhausbau 3. Neulinggasse — Salesianergasse, Einl.-Z. 1435, zu errichtenden Erker im Ausmaße von 27,55 m² und Balkone (Terrassen) im Ausmaße von 37,84 m² wird gemäß § 86 der Bauordnung für Wien erteilt.

(Z. 37, M. Abt. 45, Tr. 1173/30.) Zugunsten der aus der Abteilung der Liegenschaften Einl.-Z. 260, 905, 901 und 259, Grundbuch Hütteldorf, hervorgehenden Baustellen 1 und 2 und 4 überträgt die Gemeinde Wien die im Parzellierungsplane des Ing. Franz Bissrader vom 30. September 1929, G.-Z. 1838, mit Kat.-Parz. 572/13, 572/11 und 572/12 bezeichneten Grundflächen der Liegenschaften Einl.-Z. 261, Hütteldorf, im Ausmaße von 0,93 m², 3,50 m² und 11,40 m², zusammen Grundflächen im Gesamtausmaße von 15,83 m² in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Eigentümer der entstehenden Baustellen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 übertragen die aus der Abteilung des Grundstückes 571, Einl.-Z. 259, Hütteldorf, entstehenden Grundstücke 571/14, 571/16 und die Teilfläche o x₂ n (o) des neuen Grundstückes 571/11 mit den Ausmaßen von 3,50 m², 11,40 m² und 1,01 m², zusammen Grundflächen im Gesamtausmaße von 15,94 m² an die Gemeinde Wien im Tauschwege und legen dieselben sofort lastenfrei in das Verzeichnis über das öffentliche Gut.

2. Eine Baraufzahlung wird von keinem der beiden Vertragsteile geleistet.

3. Beide Teile verzichten einverständlich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

4. Die Abteilungserber verpflichten sich, sowohl auf den von der Gemeinde Wien als auch von ihnen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes abzuschreibenden Grundflächen über jeweiliges Verlangen der Gemeinde Wien die richtige Höhenlage auf ihre Kosten herzustellen und diese Verpflichtung auf den Einlagezahlen der entstehenden Baustellen grundbücherlich ersichtlich zu machen.

5. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Uebereinkommens verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Kosten der Trennungspläne, die Kosten der Legalisierung und die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung tragen die Abteilungserber.

6. Durch dieses Uebereinkommen soll den von der Baubehörde vorzuschreibenden Bedingungen in keiner Weise vorgegriffen werden.

Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstücke wird genehmigt und dem Gemeinderate vorgelegt:

Berichterstatter GR. Kopriva:

(Z. 12, M. Abt. 45, Tr. 894/30.) Ankauf einer Liegenschaft zwischen der Simmeringer Hauptstraße und dem Wiener Neustädter-

Kanal (angrenzend an den Straßenbahnhof) durch die Gemeinde Wien von Anna Seefried und Miteigentümern.

Landesfanitätsrat.

Bericht

über die Sitzung vom 30. Oktober 1930.

Vorsitzender: LSK. Dr. Durig.

Anwesende: Die LSK. Dr. Baumgarten Dr. Knöpfelmacher, Dr. Mauczka, Dr. Poindacker, Dr. Reichel, Dr. Reitter und Dr. Schönbauer und der LSK. Ob. Stadtphysikus Dr. Böhm.

Schriftführer: Stadtphysikus Dr. Gegenbauer.

LSK. Dr. Reichel berichtet über die sanitären Bedenken bezüglich des Bücher- und Zeitschriftenverleihwesens und über die Reinigung der Neuwäsche seitens der Kleinfonktionäre.

LSK. Dr. Baumgarten berichtet über die Eingabe des Medizinalrates Dr. Neumann bezüglich der Vornahme ärztlich kosmetischer Behandlung in der Privatheilanstalt „Helia“, 1. Fleischmarkt 7.

LSK. Dr. Reitter berichtet über die Privatlehranstalt für Schönheitspflege der Anna Neubauer, über die Schule des Albert Stunial und über die Vermehrung der Kurbehelfe in der Kuranstalt „Michaelerbad“, 18. Michaelerstraße 12.

Alle gestellten Anträge wurden angenommen.

Bezirksvertretungen.

Sitzung:

Floridsdorf: 29. Jänner, 6 Uhr.

Baubewegung

vom 24. bis 27. Jänner 1931.

Ansuchen um Baubewilligungen:

Neubauten.

7. Bezirk: Wohnhaus, Neubaugasse 54, von R. Chimani und Mitbesitzer, Bauführer Arch. E. Jagersberger (1261).
 11. Bezirk: Kleinwohnhaus, Unterfeldgasse 5, von Marie Resnar, Bauführer Hermann Horner, Bm. (R 5).
 12. Bezirk: Wohnhaus, Zenogasse 4, von Karl Bloch, Bauführer Wilhelm Schallinger, Bm. (208).
 „ „ Wohnhaus, Zenogasse 6, von Karl Bloch, Bauführer Wilhelm Schallinger, Bm. (209).
 16. Bezirk: Zweifamilienwohnhaus, Ottakring, Einl.-Z. 207, neu 3797, Kat.-Parz. 78/1, von Franz und Gustav Filge, Bauführer Ing. Adalbert Kallinger & Komp., Bm. (G 17).

Um- und Zubauten:

1. Bezirk: Personenaufzug, Schwarzenbergplatz 2, von Ing. Stephan Sowijsch & Komp. (1099).
 „ „ Zimmergolfspiel, Kärntnerstraße 21, von Herbert Paul Schiff, Bauführer Ing. Fr. Gutmann, Bm. (1165).
 2. Bezirk: Kanalauswechslung, Untere Augartenstraße 22, von Ing. R. Stern und Dr. G. Stern, Bauführer Josef Foit, Bm. (1104).

HERAKLITH

JOS. STORK & Co.

Wien, III., Rudolf v. Alt-Platz 7 — Fernspr. U-12-4-22, U-15-2-88

Bahninger: Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof, Fernsprecher B-22-1-88

- 3. Bezirk: Garage, Am Modenapark Ecke Neulinggasse, Einl.-Z. 3838, von Julie Globocnik, Bauführer Oesterr.-ung. Bauges. m. b. H. und Ing. A. Zwerina, Bm. 1262).
- 5. Bezirk: Kanalauswechslung, Rüdigergasse 4, von Otto Spitzkopf, Bauführer Nathan Figer, Bm. (1149).
- 7. Bezirk: Zwei Personenaufzüge, Urban Loritz-Platz 8, von Th. d'Esfer Nachf., Bauführer Union-Bauges. (1263, 1264).
" " Pfeilerentfernung, Kaiserstraße 45, von S. Frankfurter, Bauführer Karl Kofner & Franz Neuwirth, Bm. (1294).
- 9. Bezirk: Apparatchaus, Seeringasse 9, von der Bundesgebäudeverwaltung, Bauführer Josef Witzmann, Bm. (1083).
- 11. Bezirk: Steinzeugrohrkanal, Simmeringer Hauptstraße 37, von Marie Wintersberger, Bauführer Franz Kabelac, Bm. (172).
- 20. Bezirk: Kanalauswechslung, Greiseneckergasse 7/9, von Ernestine Schick, Bauführer Ing. Rich. Bedl, Bm. (1122).

Bauliche Abänderungen:

- 1. Bezirk: Rathausplatz 4, Otto Kaufal, Bm. (1111).
- 2. Bezirk: Rotensterngasse 35, Ing. R. Bedl, Bm. (1167).
- 3. Bezirk: Ungargasse 69, Bögl & Vitasek, Bm. (1150).
- 6. Bezirk: Millergasse 43, Ing. Gehler & Weinberger, Bm. (1161).
- 9. Bezirk: Alfer Platz 3, Otto Wagner-Platz 5, „Universale“, Bau.-A.-G. (1098).
- 20. Bezirk: Brigittaplatz 6, A. Micheroli, Bm. (1169).

Abbruch von Baulichkeiten:

- 7. Bezirk: Neubaugasse 54, von R. Ghimani und Mitbesitzer (1261).

Abänderung von Liegenschaftsgrenzen:

Grundabteilungen:

- 3. Bezirk: Landsstraße, Einl.-Z. 871, Kat.-Parz. 324/2, von J. Zuheser, J. Holter, H. Schinger und Dr. R. Berger (1108).
- 15. Bezirk: Fünfhäus, Einl.-Z. 902, 1409, 1410, 1413, von der Gemeinde Wien (1301).
- 18. Bezirk: Weinhaus, Einl.-Z. 36, 42, von der Gemeinde Wien, F. u. E. Klein (1248).
- 21. Bezirk: Strebersdorf, Einl.-Z. 494, von Antonie Kraus und Heinrich Jania (1205).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Befehle (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

Anbotauschreibungen.

M. Abt. 27 a, 243.

Elektrische Installationsarbeiten

für den Bau einer öffentlichen Beleuchtung 12. Schedifkaplatz, Draschegasse, Wienerbergstraße und Breitenfurter Straße.

Anbotverhandlung am 6. Februar, 13 Uhr, in der M. Abt. 27 a, 1. Rathaus, Eingang Felberstraße, Rathauskeller.

Kalendarium.

Die in Klammern beigefetzte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

- 29. Jänner, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 12. Hohenbergstraße, 1. Teil, Ergänzung (Heft 6).

Isothermol Unternehmung für
Wärme- u. Kälteschutz
Korksteinfabrik 280

Wien, XX., Ing. Oskar Freund & Co.
Leithastr. 5
Tel. A-47-505 Serie

- 2. Februar, 1/2 9 Uhr. (M. Abt. 26.) Anstreicherarbeiten für das Versorgungsheim Lainz im 13. Bezirk (Heft 6).
- 2. Februar, 9 Uhr. (M. Abt. 30) Lieferung von Rehrichtgefäßen System „Colonia“ für 1931 (Heft 6).
- 2. Februar, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Glasarbeiten für den Wohnhausbau 5. Einsiedlergasse (Heft 7).
- 2. Februar, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Herndlgaße, zwischen Quellenstraße und Buchengasse im 10. Bezirk (Heft 7).
- 4. Februar, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Bernardgasse von der Schottenfeldgasse bis zur Kaiserstraße im 7. Bezirk (Heft 7).
- 4. Februar, 1/2 11 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Lehnergasse von der Vereiragasse bis zur Avedifstraße im 14. Bezirk (Heft 7).
- 5. Februar, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Kanalumbau in der Waschhausgasse von der Unteren Donaustraße bis zur Lichtenauergasse, in der Lichtenauergasse von der Waschhausgasse bis zur Robertgasse und in der Körnergasse von der Lichtenauergasse bis zur Czerningasse im 2. Bezirk (Heft 5).
- 5. Februar, 1/2 11 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Embelgasse, zwischen der Margaretenstraße und Giehaufgasse im 5. Bezirk (Heft 7).
- 6. Februar, 9 Uhr. (M. Abt. 34 a.) Erd-, Baumeister- und Maschinenarbeiten für den Ausbau des Versorgungsgebietes der Wasserbehälter „Schmelz-Galitzinstraße“ im 19. Bezirk (Heft 7).
- 6. Februar, 13 Uhr. (M. Abt. 27 a.) Elektrische Installationsarbeiten für den Bau einer öffentlichen Beleuchtung 12. Schedifkaplatz, Draschegasse Wienerbergstraße und Breitenfurter Straße (Heft 8).
- 9. Februar, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Buchsbaumgasse, zwischen Gellert- und Steudelgasse im 10. Bezirk (Heft 7).
- 9. Februar, 1/2 11 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Buchengasse, zwischen Gellert- und Steudelgasse und in der Steudelgasse zwischen Buchen- und Buchsbaumgasse im 10. Bezirk (Heft 7).
- 10. Februar, 9 Uhr. (M. Abt. 34 a.) Erd-, Maurer-, Eisenbeton-, sowie alle einschlägigen Professionistenarbeiten für den Bau der Drucksteigerungswerke „Steinofen“, „Hadenberg“ und „Krapfenwaldl“ (Heft 7).
- 12. Februar, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Pfefferhofgasse von der Oberen Weißgerberstraße bis zur Döflergasse und in der Döflergasse von der Pfefferhofgasse bis Dr.-Nr. 10 im 3. Bezirk (Heft 7).
- 12. Februar, 1/2 11 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Buchengasse, zwischen der Wald- und Gellertgasse im 10. Bezirk (Heft 7).
- 13. Februar, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Pappenheimgasse und Raffaelgasse im 20. Bezirk (Heft 7).

Allgemeine Straßenbau-A.-G.
Wien, I., Schenkenstraße 8-10.
Telephon U-28-5-18 Telephon U-28-5-19
Bau moderner Straßenbefestigungen aller Art

**GEGEN ALLE
WITTERUNGS-
EINFLÜSSE
SCHÜTZT** „Ceresit“

Oesterreichische Ceresit-Gesellschaft Adolf Fischer & Söhne
Wien, XIX., Eisenbahnstraße 61.
Telegrammadresse: Ceresit Wien. 333 d Telephon Nr. B-11-1-46.

Kundmachungen.

Parken bei Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten.

N. Abt. 52, 3578.

Wien, am 30. Dezember 1930.

Auf Grund des § 36, Absatz 5 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion verordnet:

I. Für das Parken bei den unten angeführten Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten werden folgende Plätze bestimmt:

1. Beim Burgtheater:

Für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Volksgartengitter gegenüber dem Bühneneingang (Richtung zum Theater); für bestellte Fahrzeuge der Platz vor dem Volksgartengitter, anschließend an die Fahrzeuge der Würdenträger bis zum Eingang in den Volksgarten und die Teinfaltstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für nichtbestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz; für Pflanzwerke längs des Volksgartengitters beim Eingang in den Volksgarten bis zur Gehaltee der Ringstraße nach Maßgabe des verbleibenden Raumes und die Oppolzerstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für Fahrzeuge der Selbstfahrer und der Theaterangehörigen die Löwelstraße längs des Volksgartengitters (Richtung zum Theatergebäude) oder der Platz vor den Häusern Löwelstraße 12 bis 18 (Richtung zum Volksgarten).

2. Bei der Staatsoper:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die stadtsseitige Seitenfahrbahn des Opernringes am Rande des Gehsteiges vor den Häusern 4 bis 8 (Richtung gegen die Oper) unter Freihaltung der Hauseingänge; für bestellte Fahrzeuge die gleiche Seitenfahrbahn am Rande der Gehaltee gegenüber den obengenannten Häusern (in der gleichen Richtung); für nichtbestellte Fahrzeuge die Operngasse entlang des Gehsteiges vor den Häusern 2 bis 8, jedoch nicht über die Hausecken Operngasse 2 und 8 hinaus (Richtung gegen die Ringstraße) unter Freihaltung der Hauseingänge und des Einganges in das Opernrestaurant; (dieser Parkplatz darf erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellungen [Veranstaltungen] in der Oper bezogen werden und muß spätestens eine halbe Stunde nach ihrer Beendigung geräumt sein); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Seitenfahrbahn Ringstraße vor dem Heinrichshof (Opernring Nr. 1 bis 5) entlang des Gehsteiges (Richtung schräg gegen die Operngasse) unter Freihaltung des Einganges in den Heinrichshof, für Fahrzeuge von Theaterangehörigen die Hanuschgasse unter Freihaltung der Zu- und Einfahrt zur Zentralgarage Hanuschgasse 3.

3. Bei den Kammerspielen, 1. Rotenturmstraße 20:

Für bestellte Fahrzeuge die Rotenturmstraße auf der Seite der geraden Nummern zwischen dem Steinerhof und der Ubergasse (Richtung zum Stephansplatz), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Fleischmarkt auf der Seite der ungeraden Nummern zwischen dem Bauernmarkt und der Rotenturmstraße (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz Kohlmeßergasse.

4. Bei der Komödie, 1. Johannesgasse 4, und bei der Femina, 1. Johannesgasse 1:

Für alle Fahrzeuge die Johannesgasse auf der Seite der geraden Nummern, und zwar für bestellte und solche der Selbstfahrer zwischen den Häusern Nr. 4 a und 8, für unbestellte Wagen anschließend daran (Richtung zur Märtnerstraße).

5. Beim Moulin Rouge, 1. Weiburggasse 11:

Für bestellte Fahrzeuge die Weiburggasse beim Hause Nr. 8, für nichtbestellte — bis zu höchstens drei — die Weiburggasse vor dem Hause Nr. 10 und 12 mit Freihaltung der Front vor dem Café Weiburg (Richtung zur Märtnerstraße).

6. Beim Pavillon, 1. Walfischgasse 11:

Für bestellte Fahrzeuge die Walfischgasse längs der Häuser Nr. 8 bis 14 (Richtung zur Märtnerstraße), für unbestellte die Walfischgasse längs der Häuser 11 bis 1 (Richtung zur Akademiestraße). (Die Aufstellung ist erst nach Betriebschluß der städtischen Straßenbahnen zulässig).

7. Beim Monarch, 1. Himmelfortgasse 25:

Für bestellte Fahrzeuge die Weiburggasse, beginnend von der Seilerstätte gegen den Ring zu auf Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Seilerstätte); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Schellinggasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Weiburggasse) unter Freihaltung der Hausfront der Kavag, 1. Schellinggasse 4, für nichtbestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz Seilerstätte 7 und Weiburggasse 24 bis 32.

8. Beim Musikvereinsaal, 1. Börsendörferstraße 12:

Für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Dumbastraße zwischen der Börsendörferstraße und dem Märtnerring und die Börsendörferstraße hinter dem Künstlerhaus (in beiden Fällen Richtung zum Musikvereinsaal), für nicht bestellte die Börsendörferstraße längs der Häuser Nr. 9 bis 13 (Richtung zur Dumbastraße), allenfalls die Akademie-

straße längs des Handelsakademiegebäudes (Richtung zur Börsendörferstraße).

9. Beim Künstlerhaus, 1. Karlsplatz 5:

Für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer der Karlsplatz vom Flaggenmast links neben dem Eingang bis zur Akademiestraße und diese an der Seite der ungeraden Nummern zwischen der Ringstraße und dem Karlsplatz (Richtung zum Karlsplatz), für nichtbestellte Fahrzeuge der Karlsplatz an der Häuserseite zwischen der Akademiestraße und Märtnerstraße (Richtung zum Künstlerhaus); für weitere Fahrzeuge der Karlsplatz auf der Parkseite, gegenüber den Häusern 1 bis 3 und gegenüber dem Gebäude der Gesellschaft der Musikfreunde (Richtung zur Märtnerstraße).

10. Beim Kursalon, 1. Stadtpark:

Für bestellte Fahrzeuge die Kantgasse und der Beethovenplatz im Zuge der Kantgasse zwischen Pestalozzigasse und Johannesgasse (Richtung zum Stadtpark), für nichtbestellte die Johannesgasse entlang der Häuser Nr. 20 bis 26 (Richtung zum Ring) und allenfalls die Lothringerstraße an der Häuserseite (Richtung Johannesgasse).

11. Beim Zirkus Reuz-Gebäude, 2. Zirkusgasse 44:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Zirkusgasse vor dem Hause Nr. 46 (Richtung zum Zirkusgebäude), für bestellte Fahrzeuge anschließend an diese Fahrzeuge die Zirkusgasse auf der Seite der geraden Nummern bis zur Heinestraße, für nichtbestellte die Blumauergasse auf Seite der ungeraden Nummern, für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Blumauergasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zur Zirkusgasse).

12. Beim Wiener Bürgertheater, 3. Vordere Zollamtsstraße:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Seitenfahrbahn der Vorderen Zollamtsstraße vor dem Hause Nr. 11 (Richtung zum Theater); für bestellte Fahrzeuge die Vordere Zollamtsstraße in der Seitenfahrbahn vor den Häusern 7 und 9 (Richtung zum Theater), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Platz entlang des Wienerlukeufers zwischen dem Wienerlukeufereinstiegstos und der Marzergasse (Richtung zur Marzergasse); für nicht bestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz Vordere Zollamtsstraße (Café Bürgertheater). Für weitere nicht bestellte Fahrzeuge die Vordere Zollamtsstraße, längs des Wienerlukeufers zwischen der Landstraßer Hauptstraße und dem Wienerlukeufereinstiegstos (Richtung zu diesem).

13. Beim Konzerthaus und Akademietheater, 3. Lothringerstraße 20:

a) Beim Haupteingang des Konzerthauses:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Lothringerstraße längs des Platzes des Eislaufvereines (Richtung zum Schwarzenbergplatz); für bestellte Fahrzeuge die Lothringerstraße anschließend an diese und die stadtsseitige Fahrbahn der Lothringerstraße (Richtung zur Johannesgasse); für nicht bestellte Fahrzeuge die Christinengasse und Pestalozzigasse längs beider Gehwege; für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Lothringerstraße vor den Häusern Nr. 7 und 9 (Richtung zur Johannesgasse).

b) Beim Eingang zum mittleren und kleinen Saal:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Viszstraße vor den Häusern Nr. 2 und 4 (Richtung zum Heumarkt), für bestellte Fahrzeuge der Heumarkt auf der Seite der geraden Nummern zwischen dem Schwarzenbergplatz und der Viszstraße (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge der Heumarkt auf der Seite der ungeraden Nummern zwischen dem Schwarzenbergplatz und der Viszstraße (Richtung zu dieser); für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Heumarkt vor dem Eislaufplatz (Richtung zur Johannesgasse).

c) Beim Eingang zum Akademietheater:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Viszstraße vor den Häusern Nr. 2 und 4; für bestellte Fahrzeuge die Viszstraße zwischen Heumarkt und Traunaustraße auf Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Heumarkt); für nicht bestellte Fahrzeuge die Viszstraße zwischen Heumarkt und Traunaustraße auf Seite der geraden Nummern (Richtung zum Heumarkt), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Heumarkt vor dem Eislaufplatz (Richtung zur Johannesgasse). (Im Bedarfsfalle kann für bestellte und für nicht bestellte Fahrzeuge die Traunaustraße herangezogen werden.)

14. Beim Sofiensaal, 3. Marzergasse 17:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Seidlaustraße vor den Häusern Nr. 18 und 20 (Richtung zur Marzergasse), für bestellte Fahrzeuge die Blattgasse auf der Seite der ungeraden Nummern beiderseits der Seidlaustraße (Richtung zu dieser); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Stammgasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Marzergasse), für nicht bestellte Fahrzeuge die Seidlaustraße, beginnend von der Marzergasse auf der Seite der ungeraden Nummern bis zur Löwengasse (Richtung zur Marzergasse). (Die Aufstellungsplätze für nicht bestellte Fahrzeuge dürfen bei Wällen erst von 10 Uhr abends an, bei sonstigen Veranstaltungen erst eine Stunde nach Beginn besahren werden.)

15. Beim Johann Straußtheater, 4. Favoritenstraße 8:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Mozartgasse vor dem Hause Nr. 4; für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Favoritenstraße zwischen dem Hause Nr. 7 und der Einmündung der Guckhausstraße und diese so weit als nötig auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für nicht bestellte Fahrzeuge die Neumanngasse vor den Häusern Nr. 10 und 12 (Richtung zum Theater) und anschließend die Floragasse bis zur Favoritenstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Neumanngasse).

16. Beim Theater an der Wien, 6. Linke Wienzeile 8:

Für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor den Häusern Dreihufeisengasse Nr. 3 und 1 (Richtung zur Millbäckergasse); für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Linke Wienzeile an der Raschmarktseite bis zur Eggertgasse (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge die Linke Wienzeile an der Häuserseite (Richtung zur Inneren Stadt), beginnend vom Haus Nr. 10 bis zur Girardigasse und darüber hinaus. (Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung bezogen werden.)

17. Beim Kino Apollo, 6. Gumpendorfer Straße 63:

Für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Hause Kaunitzgasse Nr. 3; für bestellte Fahrzeuge die Kaunitzgasse zwischen dem Hause Nr. 4 und der Magdalenenstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Gumpendorfer Straße); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Gumpendorfer Straße vor dem Hause Nr. 63 a (Richtung zur Kopernikusgasse) und die Kopernikusgasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Gumpendorfer Straße); für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz in der Windmühlgasse.

18. Beim Naimundtheater, 6. Wallgasse 18/20:

Für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Hause Strohmahergasse Nr. 13 (Richtung zur Wallgasse), für bestellte Fahrzeuge die Wallgasse vor den Häusern Nr. 23 bis 17 (Richtung zur Mariahilfer Straße), für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Mittellgasse vor den Häusern Nr. 29 bis 23 (Richtung zur Wallgasse), für nicht bestellte Fahrzeuge die Strohmahergasse vor den Häusern Nr. 11 bis 1 (Richtung zur Wallgasse), die Regidigasse auf Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Mariahilfer Straße) und die Liniengasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zur Regidigasse).

19. Beim Deutschen Volkstheater, 7. Museumstraße:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Neustiftgasse entlang des Weghuberparkes, für solche der Bühnengehörigen der Platz vor diesen Fahrzeugen (Richtung zum Gürtel), für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Museumstraße vor den Häusern Nr. 6 bis 10 (Richtung zur Bellariastraße); für nicht bestellte Fahrzeuge: und zwar für vier Fahrzeuge der Platz am Rande der Parlanlage hinter dem Deutschen Volkstheater, beginnend von der Ecke der Burggasse (Richtung zur Burggasse), für die übrigen der genehmigte Standplatz in der Neustiftgasse. (Bei Schluß der Abend- und Nachtvorstellungen dürfen die Platzfahrzeuge bis zum Hydranten in der Burggasse, der bei der Programmankündigungstafel steht, vor dem Theater vorfahren. Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung befahren werden.)

20. Bei der Renaissancebühne, 7. Neubaugasse 36:

Für Fahrzeuge der Würdenträger, für bestellte Fahrzeuge und für die der Selbstfahrer die Neubaugasse auf der Seite der ungeraden Nummern vor den Häusern Nr. 21 bis 33 (Richtung zur Westbahnstraße), für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz in der Mondschneigasse.

21. Beim Stadttheater, 8. Skodagasse 28:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Skodagasse entlang des Theatergebäudes; für bestellte Fahrzeuge und Fahrzeuge der Selbstfahrer die Laudongasse auf beiden Seiten, beginnend bei der Skodagasse bis zum Gürtel (Richtung zur Skodagasse), für nicht bestellte Fahrzeuge der Theaterstandplatz Skodagasse 9 (Ecke Laudongasse), (Richtung zur Laudongasse).

22. Beim Theater in der Josefstadt, 8. Josefstädter Straße 26 a:

Für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor den Häusern Josefstädter Straße 28 (Richtung zur Inneren Stadt), Piaristengasse 42 — unter Freihaltung der Straßenbahnhaltestelle — Nr. 42 a und 46 (Richtung zur Josefstädter Straße); für Fahrzeuge der Selbstfahrer und bestellte Fahrzeuge der Jodof Fint-Platz (Hinterräder beim Gehsteigrand, Kühler gegen die Platzmitte) unter Freilassung der Gebäudeeingänge, im Bedarfsfalle die Piaristengasse auf Seite der geraden Nummern vom Hause Nr. 52 bis zur Florianigasse (Richtung zur Josefstädter Straße), für nicht bestellte Fahrzeuge die Piaristengasse auf Seite der ungeraden Nummern vom Hause Nr. 37 bis zur Lerchenfelder Straße (Richtung zur Josefstädter Straße). (Dieser Platz darf erst eine Stunde vor Schluß der Veranstaltungen bezogen werden.)

23. Beim Neuen Wiener Schauspielhaus, 9. Währinger Straße 78:

Für Fahrzeuge der Würdenträger die Schlagergasse vor den Häusern Nr. 9 bis 11 (Richtung zur Währinger Straße); für bestellte Fahrzeuge die Bleichergasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zum Theater); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Schlagergasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zur Währinger Straße); für nicht bestellte Fahrzeuge die Bleichergasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater). (Nicht bestellte Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung Aufstellung nehmen.)

24. Beim Kolosseum-Kino, 9. Ruzdorfer Straße 4:

Für bestellte Fahrzeuge und die der Selbstfahrer die Wiberhofergasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung gegen die Ruzdorfer Straße).

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen

bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Veränderliche Gebühren für die Benützung des Wiener Zentralviehmarktes St. Marg.

Die Grundgebühr beträgt 1 S 59 g. Die Marktgebühren betragen sonach 1. Rindermarkt: Für ein Rind 1 S 59 g. 2. Jung- und Stechviehmarkt: Für ein Kalb, lebend oder ausgeweidet, 27 g, für ein Schwein, ausgeweidet, oder ein Spanferkel 32 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm, lebend oder ausgeweidet, 11 g. 3. Schweinemarkt: Für ein Schwein 32 g. 4. Schafmarkt: Für ein Schaf 11 g. (Für Geflügel und Lebensmittel für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, betragen die Gebühren, so weit sie nicht im Städttarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, für 100 kg 6 g. Für das Ausleihen einer Kälberwaage beträgt die Gebühr pro Tag 1 S 19 g.)

Die Stallgebühren betragen für jeden angefangenen Tag für ein Rind 13 g, für alle übrigen Tiere 1 g. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Die Versicherungsgebühren betragen für ein lebendes Rind für jeden angefangenen Tag 3 g, für ein lebendes Fettschwein pro Woche 6 g, für ein lebendes Jungschwein oder Kalb pro Woche 3 g, für jedes andere lebende Tier pro Woche 2 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 28. Februar 1931. (M. Abt. 42, 134/I.)

Veränderliche Gebühren für die Benützung des Pferdemarktes sowie für die Benützung der Wiener Kontumazanlage zum Zwecke der Durchführung von Pferdeschlachtungen und der Abhaltung des Kontumazschlächterpferdemarktes.

Die Grundgebühr beträgt 1 S 59 g. Es stellen sich sonach: Die Marktgebühren für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier auf 1 S 59 g, für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier auf 1 S 99 g, für ein auf den Markt der Kontumazschlächterpferde gebrachtes Tier auf 1 S 59 g; die Schlachtgebühren in der Wiener Kontumazanlage für das Stück Einhufer auf 6 S 36 g. Die Einbringgebühr für jedes direkt, das ist ohne Verührung des Pferdemarktes in das Schlachthaus eingebrachte lebende Tier oder für das Einbringen von Schlächterpferden in der Haut auf 1 S 59 g. Die Stallgebühr für ein Pferd für jeden angefangenen Tag auf 13 g. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Pferdemarktes oder der Kontumazanlage eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 28. Februar 1931. (M. Abt. 42, 134/II.)

Veränderliche Gebühren für die Benützung der Rinderschlachthäuser.

Die Grundgebühr beträgt 1 S 59 g. Es stellen sich sonach:

1. Die Schlachtgebühren für ein Rind auf 6 S 36 g, für ein Kalb auf 80 g, für ein Schaf oder Ziege auf 53 g, für ein Lamm oder Kitz auf 32 g, für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier auf 16 g.

2. Die Aufarbeitungsgebühr für das Aufarbeiten eines im Schlachthause geschlachteten Rindes für Wurstzwecke etc. (sogenanntes Ausbeineln) auf 3 S 18 g, für das Aufarbeiten des in ein Schlachthaus eingebrachten Fleisches für Wurstzwecke etc. für je 50 kg auf 1 S 59 g.

3. Die Einbringgebühren für ein Rind auf 1 S 59 g, für ein Kalb auf 27 g, für ein Schwein auf 32 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm (Kitz) auf 11 g, für 100 kg Fleisch oder Fettwaren auf 64 g.

4. Die Benützunggebühren für die Benützung von Räumen zur Uebernahme, Einlagerung, Untersuchung und Aufteilung von Fleisch und Fleischwaren, sei es in frischem oder konserviertem Zustande, sowie von tierischen Abfallprodukten und sonstigen Gegenständen, und zwar a) von Schlachthallen und mit Aufzügen eingerichteten Schlachtkammern per Schlachtstand und Tag auf 80 g, b) von Schlachtkammern ohne maschinelle Einrichtung für je 1 m² und Tag auf 6 g.

5. Die Stallgebühren, soweit eine Einstallung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für ein Rind oder Pferd für jeden angefangenen Tag 13 g, für jedes andere Tier für jeden angefangenen Tag auf 1 g. Wird ein Tier nicht in Stallungen, sondern in anderen Räumen des Schlachthauses eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

6. Sonstige Gebühren: a) Für die Zuweisung eines Wagens aufstellungsplatzes 6 S 36 g; b) für den Bezug von Innereien und Hautauschnitt für je 500 kg oder weniger 3 S 18 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 28. Februar 1931. (M. Abt. 42, 134/III.)

Veränderliche Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren).

Die Grundgebühr beträgt 1 S 59 g. Es stellt sich sonach der Städttarif für Fleisch- und Fettwaren sowie für andere in diesem Tarife nicht ausdrücklich angeführte Waren in Mengen zu 100 kg auf 64 g, für Kälber per Stück auf 27 g, für Schafe, Lämmer, Ziegen, Rehe, Gemsen, Damwild

und Mufflons per Stück auf 11 g, für Schweine, Ferkel und Wildschweine per Stück 32 g, für Hirsche per Stück auf 64 g, für Hasen und Kaninchen per Stück auf 13 g, für Gänse per Stück auf 25 g, für Haus- und sonstiges (Wild)geflügel per Stück auf 13 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 28. Februar 1931. (M. Abt. 42, 134/IV.)

Veränderliche Gebühren für die Benützung des städtischen Schweine-schlachthauses.

Die Grundgebühr beträgt 1 S 59 g. Es stellt sich sonach die Schlachtgebühr für ein Schwein bis einschließlich 35 kg auf 1 S 27 g, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg auf 2 S 39 g, für ein Schwein über 100 kg auf 3 S 18 g; die Einbringgebühr für jedes direkt (insbesondere nicht über den Zentralviehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück auf 32 g; die Stallgebühr, soweit eine Einfaltung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für jeden angefangenen Tag auf 1 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 28. Februar 1931. (M. Abt. 42, 134/V.)

Veränderliche Gebühren für die Benützung der Wiener Kontumazanlage.

Die Grundgebühr beträgt 1 S 59 g. Es beträgt sonach: Die Marktgebühren für ein Rind 1 S 59 g, für ein Schwein (Spanferkel) 32 g, für ein Kalb 27 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm 11 g. (Für Geflügel und Lebendmittel, für die zum Marke gehörige Einrichtungen benützt werden, sind, soweit sie im Stücktarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, die auf eine durch zehn teilbare Zahl abgerundeten Gebühren nach diesem Tarife, sonst eine Gebühr von 6 g für 100 kg, für das Ausleihen einer Kälberwaage eine Gebühr von 1 S 19 g pro Tag, für die Benützung der Markteinrichtungen anlässlich der Ueberführung notzuschlachtender Tiere von der Ausladerampe in die Kontumazanlage oder in den Seuchenhof eine Gebühr für Rinder von 7 S 95 g, für Schweine oder sonstige Kleintiere von 1 S 59 g zu entrichten.)

Die Stallgebühren für die Einfaltung in den Verkaufshallen oder Sammelstallungen für jeden angefangenen Tag: für ein Rind 13 g, für alle übrigen Tiere 1 g; für die Einfaltung von Tieren in andere Räume die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Versicherungsgebühren für ein Stück Rind für jeden angefangenen Tag 3 g, für ein Stück Ferkel pro Woche 6 g, für ein Stück Jungschwein oder ein Stück Kalb pro Woche 3 g, für alle übrigen Tiere pro Woche 2 g.

Die Schlachtgebühren für ein Rind 6 S 36 g, für ein Kalb 80 g, für ein Schaf oder eine Ziege 53 g, für ein Lamm oder Kitz 32 g, für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier 16 g, für ein Schwein bis einschließlich 35 kg 1 S 27 g, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg 2 S 39 g, für ein Schwein über 100 kg 3 S 18 g.

Die Aufarbeitungsgebühr für das Aufarbeiten eines in der Kontumazschlachtanlage selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke usw. (sogenanntes Ausbeineln) 3 S 18 g.

Die Benützungsgebühren von Schlachthallen per Schlachtstand 80 g, von sonstigen Räumen für je einen Quadratmeter und Tag 6 g.

Die Einbringgebühr für jedes unmittelbar in die Kontumazschlachtanlage oder in den Seuchenhof eingebrachte Stück Tier so hoch wie die Marktgebühr.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 28. Februar 1931. (M. Abt. 42, 134/VI.)

Veränderliche Gebühren für die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in Eisenbahn- und Schiffsstationen Wiens ein- und ausgeladen werden, im Februar 1931.

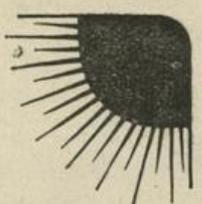
Die Grundgebühr beträgt 1 S 59 g. Es stellt sich sonach

	die volle Stückgebühr	die halbe Stückgebühr
für ein Stück Großvieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Büffel) im Alter über 6 Wochen auf	3 S 98 g	1 S 99 g
für ein Schwein auf	1 " 91 "	0 " 95 "
für ein Stück der oben genannten Tiergattungen im Alter bis zu 6 Wochen auf	1 " 27 "	0 " 64 "
für ein Schaf oder eine Ziege auf	0 " 95 "	0 " 48 "
für ein Ferkel (Schwein bis 20 kg Lebendgewicht), ein Lamm oder ein Kitz auf	0 " 64 "	0 " 32 "
für ein Stück Geflügel auf	0 " 08 "	0 " 04 "

(M. Abt. 43, 5/II.)

JOHANN TAUSCHER
 DAMPF-ROSSHAARSPINNEREI
 KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN
 Gesponnene Roßhaare in allen Gattungen und Preislagen bester Qualität für Matratzenfüllungen und anderen Polsterungszwecken
 Modern eingerichteter Betrieb von größter Leistungsfähigkeit
WIEN, XVII/1, LEOPOLD ERNST-GASSE 60
 Gegründet 1851 Auf Wunsch Muster gratis und franko Teleph. A-24-3-63

Täglich einige Minuten



Bestrahlung mit der „Künstlichen Höhensonne“ — Original Hanau — führen eine Neubelebung des Gesamtorganismus von Grund auf herbei.

Auf natürliche Weise erfolgt eine Steigerung des Stoffwechsels (wichtig bei den zahlreichen Stoffwechselkrankheiten — Fragen Sie Ihren Arzt —) sowie eine Herabsetzung zu hohen Blutdruckes. (Wichtig bei vielen Herzleiden.) Ferner werden die gesunkenen natürlichen Abwehrkräfte des Körpers wiedererweckt, und die natürliche Stärkung des Gesamtorganismus ist deshalb eine wertvolle Unterstützung aller anderen Behandlungsmethoden und auch für den Gesunden segensreich zur Erhaltung der Gesundheit und Daseinsfreude. Dies ist von großer Bedeutung für alle Stubenarbeiter, für beruflich Angestrenzte, aber auch bei Alterserscheinungen. Fragen Sie Ihre Bekannten nach ihren Bestrahlungserfolgen. Besonders wichtig ist die Bestrahlung während der Schwangerschaft. Das vorzeitige Altern der Mütter wird verhütet, die Geburt wird erleichtert, die Stillfähigkeit erhöht.

Auskünfte in medizinischen Fachgeschäften und durch die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (A. E. G.) in allen ihren Niederlassungen. Billigstes Modell für Gleichstrom S 254, für Wechselstrom S 514, (Auf Wunsch bequeme Teilzahlung.) Verlangen Sie die kostenlosen Aufklärungsschriften 102 von der Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H., Hanau am Main, Zweigfabrik Linz an der Donau, Postfach 602, Niederlassung Wien, III., Kundmanngasse 12 (Telephon U-11-2-27). 348

GEMEINNÜTZIGE BAUGESELLSCHAFT „GRUNDSTEIN“ M. B. H.
 ZENTRALE: WIEN, X., LANDSTRASSER GÜRTEL, NÄCHST ARSENAL. / TELEPHON U-42-5-35 SERIE.
 Ferner: VI., Schmalzholzgasse 17, Materialplatz Wien, X. Bezirk
 Baumeister-, Erd- und Eisenbetonarbeiten sowie fünfzehn Spezialbetriebe, Filiale Salzburg und Schwestergesellschaft Graz.

Perlmooser-Zement-Fabriks-A.-G.

Portlandzement und Romanzement 314
 Zentralbüro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8
 Fernsprecher Nummer: U-46-0-72 — U-46-0-73 — U-47-3-61

KARL MELLENER 206
STADT-PFLASTERERMEISTER
 STÄDTISCHER KONTRAHENT
WIEN, X., FAVORITENSTRASSE 155—157

Mauerziegel, Strangfalzziegel, Drainrohre

Doppelfalzziegel, Firstziegel, Biberschwänze liefert prompt in vorzüglicher Qualität ab Werk Leopoldsdorf bei Maria-Lanzendorf:
Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke
 Wien, I., Schottenbastei Nr. 16 Telephon Nr. U-24-1-47

KIK
das ideale
GLAS und
METALLPUTZ-
MITTEL



318 b

Bauunternehmung Josef Takács & Co.

267 **Wien.**
Bureau: XII., Tivoligasse 32. Tel. R-31-4-36, R-33-3-64.
Lagerplatz: XII., Edelsinnstrasse 5. Tel. R-35-1-61, R-35-0-52.

EISENWARENFABRIKEN LAPP-FINZE A. G.

Zentralbüro: Graz, Bahnhofgürtel 35, Zweigbüro: Wien, I., Walfischg. 8
Werke: Graz, Kalsdorf, Sopron, Bistrica bei Marburg (Jugoslawien)
Schlosser- und Blechwaren, Waschmaschinen, „TITAN“ Hebe- und
Fördergeräte. Sämtliche Schraubenwaren, Eisendrähte, Drahtstifte,
Drahtwaren aller Art, Möbelfedern, Isolatorensützen. 361
Qualitäts-Einstemmenschloss „LAPP-EXAKT-ORIGINAL“ P. Nr. 375, Falle wie Pader.

Asphaltunternehmung

ROBERT FELSINGER

Kontrahent der Gemeinde Wien

Herstellung aller Asphaltierungs-, Dachpappe- und Preßkiesarbeiten
Seit mehr als 20 Jahren Spezialist für Straßen-
und Gehwegteerungen sowie Teichisolierungen
Wien, V., Schönbrunner Straße 18. — Tel. B-25-1-25.

FRANZ LEX

Installationsunternehmung.

Wien, XVII., Steingasse 8. — Fernsprecher Nr. A-22-2-98, A-23-0-20.
Kontrahent der Stadtgemeinde Wien.

Wasser- und Gasversorgungsanlagen. Sanitäre Einrichtungen. Bäder etc. Guß-
rohrlegungen jeder Dimension. Schmiedeis. Rohre u. Formstücke aller Art.

Albert Hahn Röhrenwalzwerk

Verkaufsbureau: Wien, I., Singerstr. 27. Tel. R-27-5-80 Serie.
Magazin: Wien, I., Himmelpfortg. 28. Tel. R-25-307.
Werk: Novy-Bohumin C. S. R.

Abteilung Eisenwerk: Halbzeug, Stab-, Fasson- und Konstruktionseisen,
Grubenschienen, Feinbleche schwarz u. verzinkt.
Abt. Röhrenwalzwerk: Gasröhren u. Verbindungsstücke, Kessel-,
Lokomobil- und Flanschröhren aller Art,
Schlangen f. Heiz u. Kühlanlagen, Schweiß-
muffenrohre für Fernheizleitungen, Rohr-
maste, Bohrröhren, Pumpenröhren, Leitungsröhren
für hohen Druck (Pipe-Lines).

336

Abteilung Eisengießerei: Rippenheizkörper, Radiatoren, Kalorifers, guß-
eiserne Kessel, gußeiserne Formstücke.

NIEDEROESTERREICHISCHE ESCOMPTE-GESELLSCHAFT

Aktienkapital und Reserven zirka 97,300.000 Schilling

Errichtet im Jahre 1853 **ZENTRALE: WIEN, I., AM HOF 2** **Telegramme: Escompteges**

Bank- und Wechsler-Geschäft der Niederösterreichischen
Escompte-Gesellschaft: Wien, I., Kärntnerstraße 7 (früher
M. Schnapper) seit 1867. Telegramme: Kärntescompte.

Abteilung für Energiewirtschaft der Niederösterreichischen
Escompte-Gesellschaft, Wien, I., Am Hof 2.

Tonwaren - Abteilung der Niederösterreichischen Es-
compte-Gesellschaft: Wien, I., Stubenring 24.

Stärke-Abteilung der Niederösterreichischen Escompte-
Gesellschaft: Wien, I., Am Hof 2.

Kommandite: Carl Spängler & Co., Salzburg; Filialen: Bad
Gastein, Bad Ischl, Zell a. See; Zahlstellen: Lofer, St. Wolfgang.
Interessengemeinschaft mit: Lloyds Bank Limited, London;
Hambros Bank Limited, London; W. A. Harriman & Co. Inc.,
New York; Banque Nationale de Crédit, Paris; Banque de
Bruxelles, Brüssel; Comptoir d'Escompte de Genève, Genf.

Affilierte Institute:

Böhmische Escompte-Bank und Credit-Anstalt, Prag,
(Česká escomptní banka a úvěrní ústav). Filialen: Asch, Aussig,
Bodenbach, B.-Kamnitz, B.-Leipa, Brünn, Brück, Budweis, Eger,
Falkenau a./E., Franzensbad, Freudenthal, Gablonz a./N., Haida,
Hohenelbe, Iglau, Jägerndorf, Karlsbad, Komotau, Leitmeritz,
Lobositz, Lundenburg, M.-Ostrau, M.-Schönberg, Marienbad,
Morchenstern, Nikolsburg, Olmütz, Pilsen, Reichenberg,
Rumburg, Saaz, Steinschönau, Teplitz, Tetschen, Trautenau,
Troppau, Warnsdorf und Znaim.

Commerzbank in Warschau (Bank Handlowy w Warszawie),
Warschau. Filialen: Baranowicze, Będzin, Brześć n/Bug,
Częstochowa, Kalisz, Kattowitz, Kowel, Krakau, Lemberg, Łódź,
Lublin, Płock, Posen, Radom, Rowne, Sosnowiec, Wilno,
Włocławek; Wechselstuben: Warschau (2).

Banque Chrissoveloni Société Anonyme Roumaine, Bucarest,
Filialen: Braiila, Constanza, Cluj, Galatz, Sibiu, Constantinopel.
Steiermärkische Escompte-Bank, Graz. Gegründet 1864.
Filialen: Klagenfurt, Leoben und Linz.

Hauptbank für Tirol und Vorarlberg — Tiroler Landes-
bank, Innsbruck. Filialen: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch,
Kufstein, Landeck, St. Johann i. T.

Bosnische Industrie- und Handelsbank A.-G., Zagreb,
(Bosanska Industrijska i Trgovačka Banka d. d.). Filialen:
Belgrad, Novisad, Sarajevo, Split und Tuzla.

Besorgung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.
Ausgabe von Kassenscheinen in- und ausländischer Währung.

339

Textilwarenindustrie

AKTIENGESELLSCHAFT

Wien, I., Wipplingerstraße 6. — Weberei in Neudörfel an der Leitha.
Erzeugung von sämtlichen Textilfabrikaten.

232

Asphaltierungen und Isolierungen

in erstklassiger Ausführung durch

C. Haumann's Witwe & Söhne, Ges. m. b. H.

Chemische Fabrik für Teerprodukte, Dachpappen und Asphalte

Gegründet 1858 **Wien, IX/4. Währinger Gürtel 120.** **Tel. A-11-5-24**
Kontrahenten der Gemeinde Wien **A-11-5-84**

Erste Floridsdorfer Tonwarenfabrik

LEDERER & NESSENYI A.G.

Wien, I., Operngasse 14 / Telefon Nr. B-22-5-40

Steinzeugröhren, Kanalschalen- und Wandplatten, Futterbarren, Apparate
und Gefäße für die chemische Industrie, Pfeilerklinker, Schamotte-Normal- und
Fassonsteine, Mosalk- und Klinkerplatten, Fliesen
Projektierung und Ausführung kompletter Haus- und Stadtkanalisationen,
Pflasterungen und Wandverkleidungen

K. D. A. G. **K. D. A. G.**

**Kabelfabrik- u. Drahtindustrie-
Aktiengesellschaft**

Wien XII/1, Oswaldgasse 33
Werke: Wien und Ferlach

Kabel-, Gummi-, Walz- und Drahtzugwerke,
Isolierrohrfabrik, Leitungsdrähte, Kabel und
Schnüre, Bleikabel für Stark- u. Schwachstrom,
Emaildrähte, Kupferdrähte und Kupferseile.

252

K. D. A. G. **K. D. A. G.**

FRIEDR. SIEMENS - WERKE A. - G.

Unternehmen für Wärmetechnik, Gasapparatebau
Fabrik und Zentrale: Wien, XXI., Kagran, Wagriner
Straße Nr. 96 / Telephon Nr. R-47-5-65 Serie
Ausstellungsort: 240

Wien, IX., Alserstraße 20 / Telephon Nr. A-23-5-70

„THERMOTECHNIK“

Gesellschaft für Zentralheizungs-, gesundheits- und wärmetechnische Anlagen
WIEN, XV., GUNTHERGASSE 13 — Tel. B-32-0-05 Serie

Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen aller Systeme. Abwärmeverwertung, Trocken-
anlagen, Warmwasserbereitung, sanitäre Einrichtung von Sanatorien, Hotels und
Badeanstalten, Industriehochdruckleitungen, Gas- u. Wasserleitungsinstallationen
sowie Rekonstruktionen bestehender Anlagen 308

Filiale: Innsbruck, Brunneckergasse Nr. 6. — Telephon 16-49.

M. v. Engel
FUSSBODENFABRIK

Wien, XIX., Heiligenstädter Straße 83 (im Hof) :: Telephon A-15-4-79 und A-15-4-80

Erzeugung von Eichen-, Buchenparkettbrettern
u. weichen Schiffböden - Export von Rohfriesen

„CULLINAN“

BREVILLIER-URBAN
Bleistiftfabrik

Oesterr. Behörden, verwendet österreichische Bleistifte!

Fernsprecher B-27-5-75 Serie **WALLNER & NEUBERT** Fernsprecher B-27-5-75 Serie

Wien, V., Schönbrunner Straße 13

BAUGUSS, gußeiserne Abortrohre, Abflußrohre, KANALISATIONSARTIKEL,
Schachtdeckel, Kanalgitter, BENZINABSCHIEDER, email. Wandbrunnen, Aus-
güsse, Futtermuscheln, RAUCHFANGTÜRLE, Wendeltreppen, Tragsäulen,
KETTEN JEDER ART, BAUWERKZEUGE, KOMMERZGUSS, SPARHERDE,
DAUERBRANDÖFEN, Quintöfen. Regulierfüllöfen u. dgl.
HÖLZERNE UND EISERNE SCHIEBTRUHEN. 315

A. E. G.-Union Elektrizitäts-Gesellschaft
Zentrale: Wien, VI., Gumpendorfer Straße 6 — Telephon: B-29-5-65

Inst.-Büro für Wien und Niederösterreich: VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5, Telephon: A-29-5-55 Serie — Werke: Wien, XXI.

Elektrische Dampf- und Wasserkraftzentralen. — Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlagen. — Elektrische Ausrüstung von Voll- und Straßenbahnen. —
Quecksilberdampf-Großgleichrichter. — Dynamomaschinen, Motoren und Transformatoren, Turbogeneratoren, Schweißmaschinen, elektrotechnische Bedarfsartikel jeder Art.

LINOLEUM-A.-G. Blum-
Haas

Stadtniederlage: Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 63.
50 Zweiggeschäfte. Kontrahenten der Gemeinde Wien und des Bundes.

Bauunternehmung 331
H. RELLA & Co.

Wien, VIII., Alberggasse 33 Fernruf Nr. 24-5-30 Serie

Zweigniederlassungen:
Eisenstadt Hauptstraße 22
Graz VI. Brockmaingasse 87, Fernruf 33-46

„BREMA“ 332 **Aktiengesellschaft f. Mineralölprodukte
Asphalt- und chemische Industrie**

Wien, XX., Handelskai 96 :: Tel. A-46-4-80, A-43-0-96

Erzeugung aller Arten Dachpappen (Durolit), Asphalt-Isolierplatten,
Gußasphalt, Kaltasphalt (Trinolit), sowie Ausführung von Dach-
deckungen, Isolierungen, Asphaltierungen. Kontrah. d. Gem. Wien.

VAL DE TRAVERS 

THE NEUCHÂTEL ASPHALTE COMPANY LIMITED, FILIALE IN WIEN
I. Bez., Bösendorferstraße Nr. 6
Telephon U-46-2-63 337 Gegründet 1869

Alleinige Inhaber der weltberühmten Asphalt-Bergwerke im Val de Tra-
vera, Kanton, Neuchâtel, Schweiz, und in Scafa, Provinz, Chieti, Italien
Ausführungen aller Arten Pflasterungen und Isolierungen mit Naturasphalt

ÖSTERREICHISCH - UNGARISCHE BAUGESELLSCHAFT

WIEN, I., RENN GASSE 6. TEL. U-21-5-95 SERIE.

OTTO WEISER

Lichtpause- und Lichtpausedruck-Anstalt
Erzeugung lichtempfindlicher Papiere
Alle Arten von Lichtpausen werden prompt angefertigt.
Telephon Wien, VI., Mollardgasse 85 a Telephon
B-28-4-69 Wien, VI., Linke Wienzeile 178. B-28-4-69

BAUTISCHLEREI
ADALBERT MAGRUTSCH

WIEN XXI., FLORIDSORFER HAUPTSTR. 23
FERNSPRECHER NR. A 40-3-29